



SCHÖNTAL

Amtsblatt der Gemeinde Schöntal

Aktuell

Nr. 6 | 6. Februar 2025

Diese Ausgabe erscheint auch online auf [NUSSBAUM.de](https://www.nussbaum.de)

Info

Bürgerbüro geschlossen

Nähere Infos unter amtlichen
Bekanntmachungen.



Foto: Fairhaber/Stock/GettyimagesPlus



Öffnungszeiten Rathaus

Das Rathaus in Kloster Schöntal ist wie
folgt geöffnet

Montag	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr



Bürgermeisteramt Schöntal, Klosterhof 1, 74214 Schöntal

Telefonzentrale: **07943 / 9100-0**

Internet: www.schoental.de

Telefax: 07943 / 1420

E-Mail: info@schoental.de

Wählen Sie bitte die 9100- und anschließend die entsprechende Durchwahlnummer

Bürgermeister Joachim Scholz	-10	joachim.scholz@schoental.de
Bürgermeistersprechstunden: Haben Sie ein Problem, haben Sie ein Anliegen, das Sie mit Herrn Scholz persönlich besprechen wollen? Vereinbaren Sie unter 9100-10 einen Termin im Rathaus oder in einer unserer Ortschaftsverwaltungen.		
Vorzimmer / Tourismus / Amtsblatt		info@schoental.de
Michaela Schelling	-10	michaela.schelling@schoental.de
Petra Simmet	-91	petra.simmet@schoental.de
Hauptamt		
Kim Bareiß, Hauptamtsleiter	-13	kim.bareiss@schoental.de
Marina Borgs, Stellvertretung Hauptamt und Standesamt, Feuerwehr	-12	marina.borgs@schoental.de
Sandra Walter, Lohnbuchhaltung	-35	sandra.walter@schoental.de
Cindy Schönert, Bauleitplanung	-17	cindy.schoenert@schoental.de
Karin Attinger, Bauamt	-25	karin.atinger@schoental.de
Ha My Vo, Klimaschutzmanagerin	-40	klimamanager@schoental.de
Fabienne Bieber, Kindergärten und Schule	-27	fabienne.bieber@schoental.de
Inge Merz, Rentenansprüche, Homepage, Registratur	-51	inge.merz@schoental.de
Sophie Elkner, Ordnungs- und Standesamt, Friedhofswesen	-16	sophie.elkner@schoental.de
Regina Volk-Krist	-26	ewo@schoental.de
Elke Glattbach	-32	
Sandra Ullrich	-52	
Bürgerbüro, Einwohnermelde-, Pass-, Gewerbeamt		
Kämmerei		
Carina Müller, Kämmerin	-20	carina.mueller@schoental.de
Karin Scheuerle, Anlagenbuchhaltung	-36	karin.scheuerle@schoental.de
Tina Stegmeier, Anschlussbeiträge	-33	tina.stegmeier@schoental.de
Jutta Schönbein, Kassenverwaltung	-15	jutta.schoenbein@schoental.de
Heike Ehrler, Gemeindekasse	-14	heike.ehrler@schoental.de
Monika Ringeisen, Wasser- und Abwassergebühren	-18	monika.ringeisen@schoental.de
Kerstin Link Gewerbe-, Grund- und Hundesteuer	-28	kerstin.link@schoental.de
Iris Frank-Gramlich, Liegenschaften, Grundbucheinsichtsstelle	-37	iris.frank-gramlich@schoental.de
Technisches Amt		
Siegfried Deubel, Technisches Amt, Ortsbaumeister	-29	siegfried.deubel@schoental.de
Steffen Gremminger, Gebäudemanagement, Instandhaltung	-22	steffen.gremminger@schoental.de

Öffnungszeiten Mo bis Fr: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, Mo 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Di+Mi 14:00 - 16:00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

Do: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Ortschaftsverwaltungen – bitte beachten Sie zusätzlich auch die Hinweise „Aus den Ortschaften“

Tel.	Ortsteil			Mitarbeiter	
	Aschhausen / Winzenhofen	geschlossen; Frau Mohr ist freitags von 8-12 Uhr im Rathaus unter 07943 / 9100-40 zu erreichen.		Silke Mohr	silke.mohr@schoental.de
2310	Berlichingen	Montag	15:30 – 17:00	Andrea Sauer	andrea.sauer@schoental.de
9100-10	Bieringen	Sprechstunde Ortsvorsteherin Mark		Michaela Schelling	michaela.schelling@schoental.de
9100-0	Kloster Schöntal	montags 18:00 - 19:00 Uhr; Tel. 94 37 320			
06294 / 274	Marlach	über Bürgermeisteramt Schöntal	Montag	Sandra Ullrich	sandra.ullrich@schoental.de
2361	Oberkessach	Donnerstag	14:30 – 18:30	Silke Mohr	silke.mohr@schoental.de
06294 / 275	Sindeldorf	geschlossen		Andrea Sauer	andrea.sauer@schoental.de
1220	Westernhausen	Dienstag	16:00 – 18:00	Andrea Sauer	andrea.sauer@schoental.de

Weitere wichtige Rufnummern

Schule

Max-Eyth-Schule Grundschule 2081
 GT-Betreuung (11:30-16:30) 94 35 24

Kindergärten

Sternschnuppe, Berlichingen 2543
 Bieringen 2348
 Kinderkrippe Bieringen 94 48 644
 Marlach 06294 / 1311
 Oberkessach (Kath. Kirche) 2488
 Westernhausen (Kath. Kirche) 2076

Kläranlage

Bereitschaft 94 34 943
 0172 / 743 8862

Bauhof Martin Walz

1240
 0176 / 310 399 28

Wasserversorgung

Andreas Stahl 0171 / 331 3053
 Werner Herrmann 0170 / 305 8804
Bereitschaft/Notfall 0162 / 3055 402

Recyclinghof in Bieringen

Mittwoch: 13.00 - 17.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Samstag: 12.00 - 16.00 Uhr

Volkhochschule Schöntal

Telefon 07940 / 9219-0
 Email: schoental@vhskuen.de

Zuständig für den Kommunal- und Privatwald

Forstamt Hohenlohekreis
 (beim Landratsamt) 07940/18-1560

Revier Schöntal (nur Kommunalwald)

Stefan Bieber 07943 / 941156
 0171 / 3050951

Privatwaldbetreuung im Gemeindegebiet Schöntal

Leah Eckert 0151 / 473 466 25
leah.eckert@hohenlohekreis.de

Zuständig für den Staatswald

ForstBW-Forstbezirk Tauber-Franken
 Steinstraße 15, 74638 Waldenburg
 07942/74 549 08

Revier Klosterwald (Staatswald)

Ulrich Vinnai 07943 / 2253
 0162 / 241 9705
ulrich.vinnai@forstbw.de

Ärzte:

Dr. med. Speck, Oberkessach 07943 / 666
 Dres. med. Knoblach, Marlach 06294 / 268

Tierarzt:

Praxis T. Frank, Bieringen 07943 / 94 13 64
 tierärztlicher Notdienst 01805 / 84 37 36
 (Wochentags 18-8 Uhr/Wochenende 8-18 Uhr)

Feuerwehrkommandant Armin Walz

0173 / 9292231
 3928
 Abt.Kdt. Robin Eckert, Aschhausen 0170 / 775 3362
 Abt.Kdt. Stefan Zutterkirch, Berlichingen
 Abt.Kdt. Dirk Schaffert, Bieringen 0176 / 345 016 02
 Feuerwehrgerätehaus 941128
 Hugo Hofmann, Kloster Schöntal 2408
 Abt.Kdt. Dominik Keilbach, Marlach 06294 / 6469
 Feuerwehrgerätehaus 06294 / 6412
 Abt.Kdt. Alexander Schröter, Oberkessach 0174 / 986 1993
 Feuerwehrgerätehaus 9433374
 Abt.Kdt. Thomas Humm, Sindeldorf 06294 / 877 9004
 Feuerwehrgerätehaus 06294 / 95084
 Abt.Kdt. Stefan Schirmer, Westernhausen 0151 / 652 57 598
 Feuerwehrgerätehaus 2279
 Abt.Kdt. Sebastian Bopp, Winzenhofen 0173 / 822 6728
 Jugendfeuerwehr, Dominik Keilbach 06294 / 6469

Zuständige Schornsteinfeger:

Markus Schmidt, BSFM, Langenburg, Tel: 07905/940391
 (0171/5201232) für Aschhausen, Altdorf, Bieringen, Heßlingshof,
 Marlach, Sershof, Westernhausen, Winzenhofen, Oberkessach
 Teilgebiete: Bieringer Str., Bieringer Steige, Am Glockenberg,
 Klingenweg, Dammstr., Seestr., Blumenstr., Winterhalde,
 Tannstr., Hagweg, Rathausstr. 2,4,6,8, Kirchgasse, Merchinger
 Str., Osterburkener Str., Lourdesweg, Rosenstr. Lindensteige,
 Marienstr., Kapellenweg, Angelweg, Tulpenweg, Heidestr.,
Vertretung Stefan Glawaty, bBSF, Oberrot, Tel: 07977 / 34 6012
 für Berlichingen (mit Neuhof und Ziegelhütte), Kloster Schöntal
 (mit Neusaß, Eichelschhof, Spitzenhof), Halsberg, Oberkessach:
 restliche Straßen (mit Hopfengarten und Weigental), Rossach
Jens Michelbach, bBSF, Kupferzell,
 Tel: 07944 / 9428781 (0151 / 598 66 878) für Sindeldorf

Amtliche Bekanntmachungen Wahlbekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
00101	Bieringen	Ortschaftsverwaltung Kelterweg 12, Bieringen
00201	Berlichingen	Bürgerzentrum Kilian-Nuss-Straße 6, Berlichingen
00301	Oberkessach	Ortschaftsverwaltung Rathausstraße 4, Oberkessach
00401	Aschhausen	Kath. Gemeindehaus Ravensteiner Straße 19 Aschhausen
00501	Marlach	Ortschaftsverwaltung Obere Straße 1, Marlach
00601	Sindeldorf	Pfarrscheune Am Ring 1, Sindeldorf
00701	Westernhausen	Haus am Sternbach Sternbachweg 8, Westernhausen
00801	Kloster Schöntal	Aufenthaltsraum Waldschulheim Klosterhof 14, Kloster Schöntal
00901	Winzenhofen	Winziahalle Finkenstraße 2, Winzenhofen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.1. bis 2.2.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Klosterhof 1, Raum 1.206, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Schöntal, 3.2.2025

Die Gemeindebehörde

gez. **Joachim Scholz**, Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Schöntal

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:
Bürgermeister Joachim Scholz,
Klosterhof 1, 74214 Schöntal
o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt, „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Timo Bechtold,
Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Bad Rappenau
GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau, Tel. 07264 70246-0
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Bildnachweise:
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de
www.nussbaum-lesen.de

Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

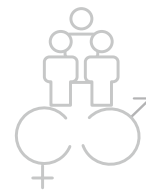
Bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sollen repräsentative Sonderzählungen über die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Geschlecht und Alter der Wahlberechtigten erstellt werden. Vom Statistischen Landesamt wurde in der Gemeinde Schöntal für diese Erhebung der Briefwahlbezirk einbezogen. Genauere Informationen sind dem nachstehenden Falblatt zu entnehmen.



Die
Bundeswahlleiterin

Bundestagswahl 2025

Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik



Liebe Wählerinnen und Wähler,

Ihr Wahlbezirk ist für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden. Mit Ihrer Teilnahme an der Wahl tragen Sie dazu bei, dass für ganz Deutschland genaue Daten über die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen ermittelt werden können. Ihr Wahlgeheimnis ist dabei gewährleistet.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken!

Ruth Brand

Dr. Ruth Brand
Bundeswahlleiterin



Was ist der Zweck der Wahlstatistik?

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Sie gibt – über das amtliche Wahlergebnis hinaus – Auskunft, in welchem Umfang sich Wählerinnen und Wähler an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen beteiligt und wie sie gestimmt haben. Zudem stellt sie dar, auf welche Weise Stimmen ungültig abgegeben wurden.

Die repräsentative Wahlstatistik ist eine Stichprobenerhebung und wird bei Bundestagswahlen seit 1953 und allen Europawahlen sowie bei einigen Landtagswahlen durchgeführt.

Wie werden die repräsentativen Wahlbezirke ausgewählt?

Bei der Bundestagswahl 2025 sind deutschlandweit etwa 92.000 Wahlbezirke eingerichtet.

Aus diesen Wahlbezirken wurden für die repräsentative Wahlstatistik nach mathematisch-technischen Methoden knapp 2.700 Stichprobenwahlbezirke, darunter rund 900 Briefwahlbezirke, zufällig ausgewählt. Dies entspricht einem Anteil von fast 3 % aller Wahlbezirke. Alle Wahlberechtigten in diesen Wahlbezirken nehmen an der repräsentativen Wahlstatistik teil.

Damit ist gewährleistet, dass die ausgewählten Wahlbezirke für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Bei der letzten Bundestagswahl 2021 umfasste die Stichprobe rund 1,9 der 61,2 Millionen Wahlberechtigten.

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke erfolgte durch die Bundeswahlleiterin im Einvernehmen mit den Landeswahlleitungen und den Statistischen Landesämtern.

Was und wie wird erhoben?

In repräsentativen Wahlbezirken werden die Merkmale Geschlecht und Geburtsjahresgruppe erhoben. Weitere personenbezogene Daten werden nicht verwendet!

Zur Gewinnung der Daten werden die Wählerverzeichnisse und die abgegebenen amtlichen Stimmzettel ausgewertet. Damit sind die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik genauer als zum Beispiel die Wählernachbefragungen der Wahlforschungsinstitute.

Die **Wahlbeteiligung** wird durch Auszählung der **Wählerverzeichnisse** ermittelt. Hierzu wird festgestellt, wie viele Wahlberechtigte es im Wahlbezirk gab und wie viele von ihnen sich an der Wahl beteiligt haben (Stimmvermerk) oder einen Wahlscheinvermerk hatten. Je Geschlecht bestehen zehn Geburtsjahresgruppen, die wie folgt verteilt sind:

Geburtsjahresgruppe	Entspricht in etwa Altersgruppe
2005 – 2007	18 – 20 Jahre
2001 – 2004	21 – 24 Jahre
1996 – 2000	25 – 29 Jahre
1991 – 1995	30 – 34 Jahre
1986 – 1990	35 – 39 Jahre
1981 – 1985	40 – 44 Jahre
1976 – 1980	45 – 49 Jahre
1966 – 1975	50 – 59 Jahre
1956 – 1965	60 – 69 Jahre
1955 und früher	70 Jahre und älter

Die Untersuchung der **Stimmabgabe** erfolgt mittels der **amtlichen Stimmzettel**, die im oberen Bereich zusätzlich mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe versehen sind. So können Daten über die Stimmabgabe der einzelnen Bevölkerungsgruppen ermittelt werden. Je Geschlecht bestehen hier sechs Geburtsjahresgruppen.

Zur Vereinfachung wird vielerorts neben der Angabe des Geschlechts und der Geburtsjahresgruppe ein Großbuchstabe verwendet:

Unterscheidungsaufdruck ¹ auf dem Stimmzettel		Entspricht in etwa Altersgruppe
A.	2001 – 2007	18 – 24 Jahre
B.	männlich, divers oder ohne Angabe	1991 – 2000
C.	1981 – 1990	25 – 34 Jahre
D.	im Geburtenregister, geboren	1966 – 1980
E.	1956 – 1965	35 – 44 Jahre
F.	1955 und früher	45 – 59 Jahre
G.	2001 – 2007	60 – 69 Jahre
H.	1991 – 2000	70 Jahre und älter
I.	weiblich, geboren	1981 – 1990
K.	1966 – 1980	18 – 24 Jahre
L.	1956 – 1965	25 – 34 Jahre
M.	1955 und früher	35 – 44 Jahre
		45 – 59 Jahre
		60 – 69 Jahre
		70 Jahre und älter

¹ Gemäß § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich und divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offenzulassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechtsausprägung „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlheimnisses – mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet.

Wer wertet die Ergebnisse aus?

Die Daten für die repräsentative Wahlstatistik werden von den Gemeinden (Wählerverzeichnisse) und Statistischen Landesämtern (Stimmzettel) ausgezählt. Die aus den Ländern gewonnenen Daten werden vom Statistischen Bundesamt hochgerechnet und als Bundes- und Länderergebnisse veröffentlicht. Gemeinden mit einer eigenen Statistikstelle dürfen die Ergebnisse auch auf Gemeindeebene auswerten und veröffentlichen.

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz geregelt. In den ausgewählten Urnenwahlbezirken liegt das Wahlstatistikgesetz zur Ansicht bereit. Es ist auch im Internetangebot der Bundeswahlleiterin abrufbar unter

www.bundeswahlleiterin.de

im Bereich „**Bundestagswahl**“ unter „**Rechtsgrundlagen**“.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

www.bundeswahlleiterin.de

im Bereich „**Bundestagswahl**“ unter „**Informationen für Wählende**“ → „**Repräsentative Wahlstatistik**“



Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen:



@wahlleitung_de

Erschienen im November 2024

© Die Bundeswahlleiterin, Wiesbaden 2024

Fotorechte: © Statistisches Bundesamt (Destatis)
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?

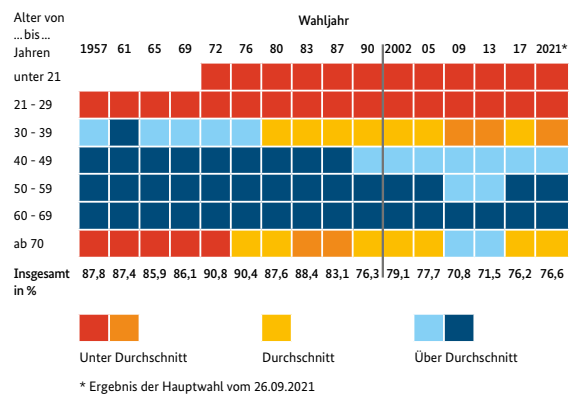
Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2025 werden voraussichtlich vier Monate nach der Wahl vorliegen und stehen im Internetangebot der Bundeswahlleiterin unter

www.bundeswahlleiterin.de

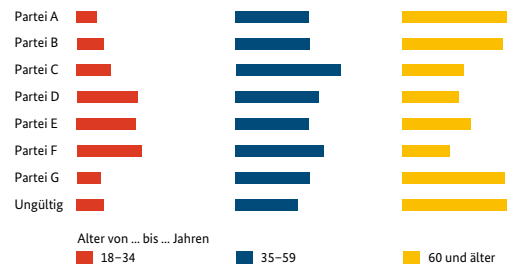
im Bereich „**Bundestagswahl**“ unter „**Ergebnisse**“ → „**Repräsentative Wahlstatistik**“ als Download bereit.

Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik

Wahlbeteiligung bei Bundestagswahlen seit 1957



Wählerschaft für beispielhafte Parteien (Zweitstimme) nach Altersgruppen, in %



Oberster Grundsatz: Wahrung des Wahlheimnisses

Folgende gesetzliche Regelungen gewährleisten das Wahlheimnis und den Datenschutz:

- ▶ Personenbezogene Daten wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum werden nicht erhoben.
- ▶ Wählerverzeichnisse und Stimmzettel dürfen zu keiner Zeit zusammengeführt werden. Die Auszählung beider muss in strikt getrennten Bereichen erfolgen.
- ▶ Die Auszählung der Stimmzettel für repräsentative Zwecke obliegt ausschließlich den Statistischen Ämtern der Länder und Gemeinden mit eigener Statistikstelle.
- ▶ Es dürfen ausschließlich Urnenwahlbezirke mit mindestens 400 Wahlberechtigten und Briefwahlbezirke mit mindestens 400 Wählerinnen und Wählern berücksichtigt werden.
- ▶ Für die Auswertung der Wahlbeteiligung sind maximal zehn Geburtsjahresgruppen mit je mindestens drei zusammengefassten Geburtsjahrgängen zulässig. Für die Auswertung der Stimmabgaben sind maximal sechs Geburtsjahresgruppen à sieben Geburtsjahrgänge zulässig.
- ▶ Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Alles auf Spendenbasis, bringt gerne eigene Tassen mit.




Kaffee und Kuchen

Am 09.02.2025
Ab 14.30Uhr

MIT GLÜHWEIN UND PUNSCH AM
WAGENBAUPLATZ
(AUCH TO GO MÖGLICH)

DER FASCHINGSVEREIN
BIERINGEN LÄDT EIN!
ERHASCHÉ DIR EINEN ERSTEN
BLICK AUF UNSEREN WAGEN
UND UNTERSTÜTZE UNSEREN
VEREIN!




Halsbergerstr. 20
74214 Biringen



Amtliche Bekanntmachungen

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats am 30.1.2025

Blutspenderehrung

Bürgermeister Scholz überreichte jedem zu ehrenden Spender eine Urkunde mit einer Ehrennadel sowie ein Weinpräsen und Gutscheine. Anschließend sprach er den Geehrten seine Glückwünsche und den Dank der Gemeinde aus.

Ebenso dankte er dem DRK und weiteren Organisationen, die die Spendentermine ehrenamtlich durchführen. Er hebt die Bedeutung und Notwendigkeit der freiwilligen Blutspenden als wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Gesundheitssystems hervor.

Der Vorsitzende, der Hauptamtsleiter sowie die Vorsitzenden der DRK-Ortsverbände Oberkessach und Westernhausen gratulierten den Geehrten und bedankten sich für deren Spenden.

Folgende Blutspenderehrungen konnten vorgenommen werden:

für jeweils 50 Blutspenden

- Frau Renate Bayer
- Frau Tanja Charvat
- Frau Elisabeth Grohe
- Frau Christine Knörzer
- Herr Olaf Mattheis und
- Herr Roland Uhlenbruck

für jeweils 75 Blutspenden:

- Herr Gerhard Knörzer und
- Herr Kurt Möhler

für 125 Blutspenden

- Herr Thomas Schlagenhauer

für 175 Blutspenden

- Herr Gerhard Stahl



2. Wahl des Abteilungskommandanten und des stellv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schöntal – Abteilung Aschhausen

Dem Gemeinderat stimmte der Wahl von Robin Eckert zum Abteilungskommandanten und Joachim Deißler zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Abteilungswehr Aschhausen zu.



3. Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Dem Gemeinderat hat dem vorgeschlagenen Entwurf entsprochen und die Feuerwehrkostensatzung entsprechend der beschriebenen Punkte geändert.

4. Entwidmung und Einziehung der öffentlichen Wegegrundstücke FIST.Nr. 3564 und 3566 auf der Gemarkung Berlichingen

Der Gemeinderat stellte fest, dass die öffentlichen Wegegrundstücke FIST.Nr. 3564 und 3566 auf der Gemarkung Berlichingen für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind und nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz eingezogen und entwidmet werden können. Die öffentliche Bekanntmachung erscheint an anderer Stelle im Amtsblatt.

5. Änderung der Friedhofssatzung

Der Gemeinderat hat die Friedhofssatzung entsprechend der Vorschläge der Verwaltung geändert.

6. 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bauftragung eines Ingenieurbüros

Der Gemeinderat hat das Büro IFK-Ingenieure aus Mosbach für die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beauftragt.

7. Bahntrasse Jagstalbahn

Entwidmung/Freistellung der gesamten Bahntrasse aus den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen

Dem Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, den beim Regierungspräsidium Stuttgart vorliegenden Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG zu ergänzen und auf die gesamte Bahntrasse der Jagstalbahn im Gemeindegebiet Schöntal zu erweitern.

8. Spenden

Der Gemeinderat stimmte der Annahme von Spenden in Höhe von 1.467,50 Euro zu.

Gemeinde Schöntal

Hohenlohekreis

Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöntal (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der Fassung vom 19.3.2024 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal in seiner Sitzung am 30.1.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Schöntal (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 soll Kostenersatz verlangt werden. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten,
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 25.5.2023 außer Kraft.

Schöntal, 6.2.2025

gez. **Joachim Scholz**, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Schöntal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöntal

1. Personaleinsatz

Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen im Einsatz 15,35 €

2. Fahrzeugeinsatz

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.3.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

Je Stunde und Fahrzeug, inkl. Beladung/Geräte:	
2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	98,00 €
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,00 €
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (HLF 10)	198,00 €
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00 €
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00 €
2.6 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00 €

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt.

Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Gemeinde Schöntal

Hohenlohekreis

Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsbührensatzung) vom 30.1.2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (2) Andere Verstorbene i.S.d. Abs. 1 sind Personen die
1. min. 10 Jahre in der Gemeinde Schöntal gewohnt haben
 2. in der Gemeinde Schöntal gewohnt haben und wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben,
 3. früher in der Gemeinde Schöntal gewohnt haben und noch zu dieser Zeit ein Wahlgrab reserviert haben oder
 4. eine tiefe Verbindung zu der Gemeinde Schöntal haben. Hierbei erfolgt eine Einzelfallprüfung bei der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf Bestattung ist eine Beschreibung über die Verbindung zur Gemeinde Schöntal entsprechend beizufügen.

Bei Bestattung anderer Verstorbener wird ein Zuschlag erhoben.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(4) Die Friedhofssatzung gilt

1. für folgende Friedhöfe:
 - a) Friedhof Aschhausen
 - b) Friedhof Berlichingen
 - c) Friedhof Kloster Schöntal
 - d) Friedhof Rossach
 - e) Friedhof Marlach
 - f) Friedhof Oberkessach
 - g) Friedhof Winzenhofen
2. für folgende Friedhofsbereiche:
 - a) Aussegnungs- und Leichenhalle Bieringen
 - b) Aussegnungs- und Leichenhalle Sindeldorf
 - c) Aussegnungs- und Leichenhalle Westernhausen

(5) Die Verstorbene sind auf einem der Friedhöfe des Ortsteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Ist in dem Ortsteil des Wohnsitzes kein gemeindeeigener Friedhof vorhanden, besteht Wahlmöglichkeit zwischen allen gemeindeeigenen Friedhöfen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof soll nur bis Einbruch der Dunkelheit betreten werden. Anschließend ist das Betreten nur auf eigene Gefahr möglich.

(2) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen sind die Friedhöfe geschlossen und dürfen nicht betreten werden. Dies gilt



insbesondere für amtliche Warnungen vor markantem Wetter, Unwetterwarnungen sowie Warnungen vor extremem Unwetter, z.B. durch den Deutschen Wetterdienst.

(3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. der Zutritt von Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen,
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 3. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten Dritter unberechtigterweise zu betreten,
 5. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder zu verkaufen,
 7. Druckschriften zu verteilen,
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Abraum und Abfälle sind von jedem mitzunehmen und selbstständig ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Mit der Zulassung ist eine Gebühr verbunden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Besitzer eines Berechtigungsscheins sind verpflichtet der Friedhofsverwaltung umgehend etwaige Änderungen in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit, mitzuteilen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.

Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge und Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,01 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Särge und Zubehör müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. § 39 Abs. 1 S. 2 BestattG bleibt hierbei unberührt.

(2) Urnen, Überurnen und Zubehör müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 7 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind und bleiben im Eigentum der Gemeinde Schöntal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Grünflächengräber,
4. Grünflächengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung,
5. Wahlgräber,
6. Urnenwahlgräber,
7. Kriegsgräber
8. Ehrengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Damit besteht kein Nutzungsrecht, sondern lediglich ein Verfügungsrecht über die Grabstätte.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Gemeinde kann aufgrund von Umgestaltungen von Friedhöfen Ausnahmen zulassen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und beträgt in der Regel fünf Jahre. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Auch vor Eintritt des Todesfalls kann auf Antrag einer natürlichen Person ein Wahlgrab gegen eine Gebühr reserviert werden. In der Regel wird die Reservierung für 20 Jahre zugesprochen. Eine Verlängerung der Reservierung des Grabes ist nur auf Antrag möglich und beträgt in der Regel weitere 20 Jahre. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der entsprechenden Gebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Gebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Über die Möglichkeit zur Schaffung eines Tiefgrabes ist nach den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu entscheiden.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine anteilige Kostenerstattung von der Gemeinde an den Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13**Grünflächengräber**

(1) Grünflächengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen. Sie können als Reihen- oder Wahlgrab ausgewiesen werden.

(2) Bei Bestattungen in Grünflächengräbern erfolgt die Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet. Weiter dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen und anderes nicht abgelegt werden.

§ 14**Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen, Hallen die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Für die Beisetzung mehrerer Urnen ist vorab die Genehmigung der Verwaltung einzuholen.

(4) An Kolumbarien bzw. Urnenwänden oder -stelen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen und anderes nicht angebracht oder abgelegt werden.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 15**Grünflächenurnen- und Grünflächenerdgemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung**

(1) Eine Grünflächenurnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung ist eine Grabanlage für die Beisetzung von mehreren Urnen innerhalb einer größeren Rasenfläche. Eine namentliche Kennzeichnung erfolgt.

(2) Eine Grünflächenerdgemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung ist eine Grabanlage für die Beisetzung von mehreren Särgen innerhalb einer größeren Rasenfläche. Eine namentliche Kennzeichnung erfolgt.

(3) In allen Grünflächengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung erfolgt die teilanonyme Beisetzung als Einzelbeisetzung, an der die Angehörigen teilnehmen können. Der Bestattungsplatz ist damit bekannt.

(4) Der/Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte bestellt jeweils eigenverantwortlich bei einem zugelassenen Betrieb die namentliche Kennzeichnung und das Anbringen der Kennzeichnung. Die jeweilig anfallenden Kosten für sämtliche Arbeiten des Betriebes sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.

(5) Für alle Grünflächengemeinschaftsanlagen gelten folgende Regeln:

- a) Das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht für den Bestattungsplatz beschränkt sich auf die beigesetzte Urne bzw. den Sarg.
- b) Die Gräber sind als Wahl- oder Reihengräber ausweisbar. Die Grabart legt die Verwaltung für entsprechende Felder vorab fest.
- c) Die Urnen bzw. die Säрге können im Beisein der Hinterbliebenen und Trauergäste an dem jeweiligen Bestattungsort beigesetzt bzw. bestattet werden.
- d) Das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Pflege des Gemeinschaftsgrabfeldes erfolgt durch die Mitarbeiter der Gemeinde Schöntal bzw. Beauftragte Dritte.
- e) Das Ablegen von Grabschmuck, Blumen und Kränzen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig. Auf den Rasengrabfeldern ist dies nicht gestattet.

- f) Unzulässige Ablagen und Bepflanzungen werden ohne Ankündigung von der Gemeindeverwaltung entfernt und entsorgt.

§ 16**Kriegsgräber**

Kriegsehrengräber sind Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft, die dauernd bestehen bleiben. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz (GräbG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17**Ehrengräber**

Ehrengräber sind Grabstätten verdienstvoller Persönlichkeiten für die Gemeinde Schöntal.

Im Antrag auf ein Ehrengrab ist ausführlich zu begründen, weshalb die Person eine verdienstvolle Persönlichkeit für die Gemeinde Schöntal war. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte trifft der Gemeinderat Schöntal.

Für Hinterbliebene, die im Besitz von Nutzungsrechten sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte, wird die Grabstätte in ein Grünflächengrab umgewandelt. Die Gemeinde Schöntal übernimmt die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit. Außer demjenigen, dem die Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, kann nur der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragen/r Lebenspartner/in in dieser Ehrengrabstätte beigesetzt werden.

Der Gemeinderat kann zu gegebener Zeit über die Entfernung oder Umsetzung des verbliebenen Grabsteins entscheiden. Den bekannten Hinterbliebenen ist vor Entfernung die Herausgabe des Grabsteins anzubieten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**§ 18****Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz und Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

(4) Auf dem Friedhof Marlach wird für die Verschlussplatte der Urnenstelen die Schriftart MM1 in der Farbe Schwarz vorgeschrieben. Im linken oberen Teil der Verschlussplatte besteht Platz für ein frei wählbares Symbol, welches Abs. 1 nicht entgegensteht.

(5) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(6) In Grabfeldern sind Bäume und Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken nicht zugelassen.

§ 19**Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu

verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Der Standsicherheitsnachweis ist bei Beantragung auf Errichtung oder Änderung eines Grabmals zu erbringen.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die Fundamente und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Weiter ist das Grab einzuebnen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem

Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Kränze und anderes sind von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von zwei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 26****Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen.

Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes i.V.m. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 3
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet oder verkauft,
 - g) Druckschriften verteilt.
3. entgegen § 3 Abs. 3 Abraum und Abfälle nicht mitnimmt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung abhält oder nicht rechtzeitig anmeldet,
5. entgegen § 4 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit ohne Zulassung ausübt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 die Friedhofswege nicht zur Ausübung der Tätigkeit oder nicht mit geeigneten Fahrzeugen befährt oder Werkzeuge und Materialien nicht nur vorübergehend oder nicht nur an den dafür bestimmten Stellen lagert oder die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeit nicht wieder in den früheren Zustand bringt,
7. entgegen § 4 Abs. 6 der Friedhofsverwaltung etwaige Änderungen nicht mitteilt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anmeldet oder das Nutzungsrecht nicht nachweist,
9. entgegen § 6 Abs. 1 in besonderen Fällen größere Särge ohne Zustimmung der Gemeinde bestattet oder Särge oder Zubehör aus nicht zugelassenem Material verwendet,
10. entgegen § 6 Abs. 2 Urnen, Überurnen oder Zubehör aus nicht biologisch abbaubarem Material verwendet,
11. entgegen § 9 Umbettungen ohne vorherigen Zustimmung der Gemeinde durchführen lässt oder selbst durchführt,
12. entgegen § 13 Abs. 2 S. 3 Grabschmuck und anderes auf den Rasengrabfeldern ablegt,
13. entgegen § 14 Abs. 4 Grabschmuck und anderes anbringt oder ablegt,
14. entgegen § 15 Nr. 5 e Grabschmuck und anderes auf den Rasengrabfeldern ablegt,
15. entgegen § 18 Abs. 3 Grabeinfassungen verwendet,
16. entgegen § 18 Abs. 4 Bäume oder Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen oder Bänken aufstellt,
17. entgegen § 19 Abs. 1 und 3 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmi-

- gung errichtet oder entfernt oder nach einer Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze nicht entfernt.
18. entgegen § 20 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht standsicher aufstellt oder nicht oder nicht ausreichend fundamenteret oder befestigt,
19. entgegen § 20 Steingrabmale nicht aus einem Stück herstellt oder die Mindeststärken unterschreitet,
20. entgegen § 20 Grabmale oder Grabeinfassungen als nicht fachkundige Person errichtet,
21. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in würdigem oder verkehrssicherem Zustand hält oder nicht überprüft,
22. entgegen § 21 Abs. 2 keine Abhilfe schafft, wenn die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet erscheint,
23. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde entfernt,
24. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale und die sonstige Grabausstattungen nicht entfernt oder das Grab nicht einebnet,
25. entgegen § 23 Abs. 1 Grabstätten nicht der Würde des Ortes entsprechend herrichtet oder nicht dauernd pflegt, verwelkte Blumen, Kränze und anderes nicht von den Grabstätten entfernt,
26. entgegen § 23 Abs. 2 Höhe oder Form der Grabhügel oder die Art ihrer Gestaltung nicht an den Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils oder der unmittelbaren Umgebung anpasst,
27. entgegen § 23 Abs. 2 Pflanzen verwendet, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen beeinträchtigen,
28. entgegen § 23 Abs. 3 nicht für das Herrichten oder die Pflege der Grabstätte sorgt,
29. entgegen § 23 Abs. 4 die Grabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Belegung herrichtet,
30. entgegen § 23 Abs. 6 außerhalb der Grabstätte Anlagen verändert,
31. entgegen § 24 die Grabstätte auch nicht auf schriftliche Anforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung bringt,
32. entgegen § 25 die Leichenhalle ohne Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder ohne Zustimmung der Gemeinde betritt.

IX. Bestattungsgebühren**§ 28****Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 30**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 31

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 32

Umsatzsteuer

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 28.11.2023 der Gemeinde Schöntal) erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.3.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 1.1.2024 außer Kraft. Das Gebührenverzeichnis vom 19.12.2023 bleibt unverändert in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbedenklich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Schöntal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Schöntal, 30.1.2025

gez. **Joachim Scholz**, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schöntal vom 19.12.2023

Ziffer	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Tätigkeit der Friedhofsverwaltung (Bestattungserlaubnis allgemein)	30,00
1.2	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	15,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen, Leichen und Gebeinen	40,00
1.4	Berechtigungsschein für gewerblich Tätige über 5 Jahre	50,00
2.		
2.1 Benutzungsgebühren Bestattung (Grabanfertigung)		
2.1.1	von Personen in einem Reihengrab	790,00
2.1.2	von Personen in einem Wahlgrab (Normaltiefe)	790,00
2.1.3	von Personen in einem Wahlgrab (Tiefgrab)	910,00
2.1.4	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	670,00

2.1.5	von Tot- und Fehlgeburten	540,00
2.1.6	Zuschlag zu Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.1.5 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen	50 %
2.2 Beisetzung von Aschen		
2.2.1	in ein Urnenerdgrab	540,00
2.2.2	in eine Urnenkammer	530,00
2.2.3	Zuschlag zu Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen	50 %
2.3 Überlassung eines Reihengrabes		
2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	3.460,00
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren	2.070,00
2.3.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes als Erdgrab	2.630,00
2.3.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes als Wandgrab	2.420,00
2.3.5	Überlassung eines Grünflächenreihengrabes als Erdgrab (auch in Gemeinschaftsanlagen teilanonym)	3.460,00
2.3.5.1	Pflegegebühr (pauschal) zu Ziffer 2.3.5 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre)	380,00
2.3.6	Überlassung eines Grünflächenurnenreihengrabes als Erdgrab (auch in Gemeinschaftsanlagen teilanonym)	2.630,00
2.3.6.1	Pflegegebühr (pauschal) zu Ziffer 2.3.6 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre)	170,00
2.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.4.1	Wahlgrab, Einzelgrabfläche – einfachtief	4.860,00
2.4.2	Wahlgrab, Einzelgrabfläche – doppeltief	6.260,00
2.4.3	Wahlgrab, Doppelgrabfläche – einfachtief	7.650,00
2.4.4	Wahlgrab, Doppelgrabfläche – doppeltief	11.840,00
2.4.5	Urnenwahlgrab als Erdgrab	4.020,00
2.4.6	Urnenwahlgrab in der Urnenwand/Urnenstele	3.810,00
2.4.7	Grünflächenwahlgrab als Erdgrab (auch in Gemeinschaftsanlagen teilanonym)	4.860,00
2.4.7.1	Pflegegebühr (pauschal) zu Ziffer 2.4.7 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre)	380,00
2.4.8	Grünflächenurnenwahlgrab als Erdgrab (auch in Gemeinschaftsanlagen teilanonym)	4.020,00
2.4.8.1	Pflegegebühr (pauschal) zu Ziffer 2.4.8 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre)	170,00
2.5 Erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts		
2.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4.1 bis 2.4.8	
2.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
2.6 Benutzung der Leichenhalle/Aussegnungshalle		
2.6.1	Nur Aussegnungshalle für die Aussegnung	200,00
2.6.2	Benutzung der Leichenhalle/Kühlvitrine pro Tag	170,00
2.8 Sonstige Leistungen		
2.8.1	Zuschlag für eine Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1, Satz 3 zu Ziffer 2.1 bis 2.6	50 %
2.8.2	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen	470,00
2.8.3	Zuschlag zu Ziffer 2.8.2 in besonders erschwerten Fällen	50 %
2.8.4	Reservierungsgebühr für Wahlgräber, die Reservierungsgebühr entspricht 50 % der jeweiligen Verlängerungsgebühr (siehe 2.5.2).	50 %

Entwidmung und Einziehung der öffentlichen Wegegrundstücke F1St.Nr. 3564 und 3566 auf der Gemarkung Berlichingen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.1.2025 festgestellt, dass die öffentlichen Wegegrundstücke F1St.Nr. 3564 und 3566 auf der Gemarkung Berlichingen für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind und nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-

Württemberg eingezogen und entwidmet werden können. Die Entwidmung und Einziehung der oben genannten Wegegrundstücke wird hiermit nach § 7 Abs. 4 Straßengesetz öffentlich bekannt gemacht. Die Einziehung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöntal, 31.1.2025
gez. **Scholz**, Bürgermeister

Neue Mitarbeiter im Rathaus Schöntal

Die Gemeinde Schöntal freut sich, bekannt zu geben, dass Herr David Scheible ab sofort die Stelle des technischen Amtsleiters übernommen hat. Herr Scheible wird künftig verantwortlich sein für die Planung und Umsetzung technischer Projekte sowie für die Organisation und Verwaltung der technischen Bereiche. Des Weiteren begrüßen wir Frau Tatjana Ehrmann, die als neue Sachbearbeiterin im Bereich Kindergarten- und Schulwesen tätig ist. Frau Ehrmann wird sich um alle Belange rund um die Einrichtungen und die Betreuung der Kinder und Schöler kümmern. Wir heißen beide neuen Mitarbeiter herzlich willkommen und wünschen ihnen viel Erfolg und Freude bei ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Schöntal.



Bürgermeister Scholz, David Scheible, Tatjana Ehrmann, Hauptamtsleiter Bareiß (v.l.)

Bürgerbüro mittwochs geschlossen

Da das Bürgerbüro mit der Vorbereitung der vorzeitig stattfindenden Bundestagswahl beschäftigt ist, ist das Bürgerbüro ab dem 22.1. bis einschließlich 26.2.2025 jeweils mittwochs geschlossen. Zusätzlich ist an den anderen Tagen mit längeren Wartezeiten als üblich zu rechnen. Wir bitten um Verständnis.

Bürgerbüro: Rechtzeitig Reisedokumente beantragen

Da das Bürgerbüro ab sofort zu großen Teilen mit der Vorbereitung der Bundestagswahl beschäftigt ist, kann es zu längeren Wartezeiten während der Öffnungszeiten kommen. Insbesondere wenn Sie und Ihre Familie in den Faschingsferien eine Reise geplant haben, sollten die Reisedokumente frühzeitig beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Herstellung von Reisedokumenten der Bundesdruckerei teilweise 4 bis 6 Wochen in Anspruch nimmt. Ebenfalls möchten wir daran erinnern, dass Kinderreisepässe seit 1.1.2024 nicht mehr ausgestellt werden. Sollte der Kinderreisepass Ihres Kindes ablaufen, ist ein normaler Ausweis oder Reisepass im Bürgerbüro zu beantragen, der ebenfalls 4 bis 6 Wochen dauern kann. **Bitte überprüfen und beantragen Sie Ihre Reisedokumente daher rechtzeitig.** Wir bitten um Ihr Verständnis und bedanken uns im Voraus für Ihre Mithilfe.

Schöntaler Klimaschutztage

Herzliche Einladung zu den „**Schöntaler Klimaschutztagen**“ – Beteiligungsworkshop für Bürgerinnen und Bürger. Die Gemeinde Schöntal lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich zu den „Schöntaler Klimaschutztagen“ ein.

Auf europäischer Ebene, in Deutschland und in Baden-Württemberg wurden verbindliche Klimaneutralitätsziele festgelegt: So strebt Europa die Klimaneutralität bis 2050 an, der Bund bis 2045 und Baden-Württemberg bereits bis 2040. Damit auch Schöntal seinen Beitrag zur Klimaneutralität leisten kann, wurde im Juli 2024 mit der Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzepts begonnen.

Im Ergebnis sollen durch das Klimaschutzkonzept konkrete Ziele und Maßnahmen erarbeitet werden, die sowohl die Klimaneutralität fördern als auch den Klimawandel reduzieren und die Nachhaltigkeit stärken.

Der aktuelle Bearbeitungsstand des Klimaschutzkonzepts wurde bereits am 28. November 2024 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, aktiv zur Weiterentwicklung der lokalen Klimaschutzstrategie beizutragen, veranstaltet die Gemeinde Schöntal im Rahmen von Beteiligungsworkshops die **Schöntaler Klimaschutztage**. Bei diesen Beteiligungsworkshops haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, konkrete Maßnahmen und Ziele für eine nachhaltige Zukunft in Schöntal mitzuentwickeln und ihre Ideen und Anliegen in das Klimaschutzkonzept einzubringen.

Wir laden Sie daher herzlich ein, an den folgenden Terminen teilzunehmen:

- **Dienstag, 18. Februar 2025 – Infrastruktur und Mobilität**
- **Mittwoch, 19. März 2025 – Erneuerbare Energie und Energieeffizienz**
- **Donnerstag, 10. April 2025 – Klimawandelanpassung jeweils von 17.30 bis 19.30 Uhr in der Halle Westernhausen.**

Die Workshops können einzeln besucht werden, jedoch empfehlen wir die Teilnahme an allen drei Veranstaltungen, da diese aufeinander aufbauen.

Folgende **Tagesordnung** ist für die Beteiligungsworkshops vorgesehen:

- TOP 1 Begrüßung und Vorstellung zum Klimaschutzmanagement von Gemeinde und Landkreis
- TOP 2 Vorstellung der Handlungsfelder
- TOP 3 Workshop zur Entwicklung der Maßnahmen
- TOP 4 Zusammenfassung und Ausblick

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und Ihre wertvollen Beiträge.

Gemeinsam können wir einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität und Nachhaltigkeit für die Gemeinde Schöntal leisten.

Anmeldung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung

Anmeldung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung
Bis **28.2.2025** können Sie Kinder für die kommunalen und kirchlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Schöntal für das **Kindergartenjahr 2025/2026** (bis einschl. 31.7.2026) vormerken lassen.

Bei der Gemeinde wurde hierfür ein Online-Verfahren „Zentrale Vormerkung“ eingeführt, über das sich die Eltern von zu Hause aus einwählen und ihre Kinder für einen Betreuungsplatz vormerken können. Die Anmeldung eines Kindes läuft ausschließlich über die Zentrale Vormerkung.

Zusätzlich zu den kommunalen Einrichtungen können ab Februar 2025 auch Kinder für die kirchlichen Kindertageseinrichtungen in Oberkessach und Westernhausen über die Zentrale Vormerkung erfasst werden.

Damit gibt es nur noch eine Anmeldeplattform für ganz Schöntal, auf welcher man seine Kinder für einen Platz vormerken kann. Eine Anmeldung über die entsprechenden Einrichtungen ist nicht mehr möglich.

Anhand von Vergabekriterien wird die Vergabe der Plätze transparent und fair gestaltet. Es wird mittels eines Punktesystems herausgearbeitet, welche Kinder wann einen Platz bekommen:

Aufnahmekriterien	Punkte
Wohnsitz in der Gemeinde	Voraussetzung
Berufstätigkeit/Bildungsmaßnahme der Eltern	3
Kindeswohlgefährdung	14
Ganztagesplatz (Voraussetzung Berufstätigkeit/Belastung)	1
Alleinerziehend	2
Belastungssituation	3
Zwilling-/Mehrlingskinder	1
Geschwisterstatus	1
Besonderer Förderbedarf	2

Zur Definition der Aufnahmekriterien

Wohnsitz in der Gemeinde

Diese Aufnahmevoraussetzung ist erfüllt, wenn die Familie des Kindes mit Hauptwohnsitz in der Kommune gemeldet ist oder nachweislich in Kürze in die Kommune umzieht.

Eine Ausnahme von dieser Voraussetzung kann gewährt werden, wenn genügend Plätze in den gemeindeeigenen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme der Eltern

Wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich in einer Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden.

Hinweis: Elternzeit zählt nicht als Berufstätigkeit!

Kindeswohlgefährdung

Wenn laut schriftlicher Auskunft des zuständigen Jugendamtes eine Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt oder Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls (§27 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung) gewählt werden.

Ganztagesplatz

Wenn aufgrund der Berufstätigkeit oder anderer Belastung ein Ganztagesplatz benötigt wird.

Alleinerziehend

Wenn eine Person mit mindestens einem minderjährigen Kind im ständigen Haushalt zusammenlebt, dieses betreut und erzieht, ohne einen eigenen Partner in ständiger Hausgemeinschaft zu haben.

Belastungssituation

Wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte durch eigene Erkrankung, durch behinderte oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt oder andere Belastungen/Notlagen in der Familie nicht nur vorübergehend überfordert sind.

Zwilling-/Mehrlingskinder

Wenn die zur Aufnahme anstehenden Kinder Zwilling- oder Mehrlingskinder sind.

Geschwisterstatus

Wenn ein im selben Haushalt lebendes Kind in der gewünschten Einrichtung bereits betreut wird (als Geschwisterkinder zählen alle Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben), gegebenenfalls auch Kinder, die keinen Verwandtschaftsstatus haben (Dauerpflegekinder).

Besonderer Förderbedarf

Wenn bei dem zur Aufnahme stehenden Kind durch eine geeignete Stelle ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt wurde. Der besondere Förderbedarf kann in einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung bestehen oder sich aus anderen Einschränkungen ergeben.

Ihr Weg zur Zentralen Vormerkung

1. Unter www.schoental.de finden Sie den Link zur Zentralen Vormerkung
2. Registrieren Sie sich auf der Startseite mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort Ihrer Wahl oder melden Sie sich mit Ihren vorhandenen Anmeldedaten an
3. Sie erhalten automatisch eine E-Mail (prüfen Sie ggf. Ihren Spam-Ordner)
4. Mit Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrem Passwort können Sie sich dann im Zentralen Vormerkssystem anmelden, eine Vormerkung erfassen sowie Änderungen vornehmen

5. Geben Sie die notwendigen Angaben zu sich und Ihrem Kind ein
6. Wählen Sie eine, zwei oder drei Kindertageseinrichtungen aus, für die Sie Ihr Kind in die Vormerkung aufnehmen lassen möchten
7. Speichern Sie den Fragebogen ab, damit ist Ihre Vormerkung registriert
8. Die Gemeinde Schöntal erhält nun vom System eine Meldung, dass eine Vormerkung vorliegt

Bitte beachten Sie

- Jedes Kind kann nur einmal vorgemerkt werden
- Die Vormerkung ist aktuell lediglich für das Kindergartenjahr 2025/2026 (Aufnahme bis einschl. 31.7.2026) möglich
- Sie können max. 3 Wunschkindergärten angeben
- Geschwisterkinder müssen einzeln vorgemerkt werden
- Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden und bei denen ein altersbedingter Wechsel in eine Kindergartengruppe ansteht, sind ebenfalls rechtzeitig im Zentralen Vormerkssystem zu erfassen
- Die Kindertageseinrichtungen selbst nehmen keine Vormerkungen an
- Bewahren Sie Ihre Anmeldedaten auf, da diese für Änderungen und weitere Vormerkungen benötigt werden

Vorzulegende Dokumente

Bitte laden Sie die folgenden Dokumente beim Ausfüllen der Vormerkung hoch:

- Berufstätigkeit/Bildungsmaßnahme

Im Falle der Berufstätigkeit/Bildungsmaßnahme ist ein entsprechender Nachweis beider Elternteile hochzuladen (Arbeitgeberbescheinigung, Bescheinigung Schule). Hinweis: Elternzeit zählt nicht als Berufstätigkeit!

- Ganztagesplatz

Bei einer Vormerkung für einen Ganztagesplatz ist als Nachweis eine Arbeitgeberbescheinigung beider Elternteile vorzulegen.

- Absichtserklärung bei Zuzug

Wenn Sie noch nicht in der Gemeinde Schöntal wohnen, sondern in der nächsten Zeit erst noch zuziehen werden, müssen Sie uns einen entsprechenden Nachweis vorlegen (Kopie Kauf-/Mietvertrag, Nachweis Einwohnermeldeamt).

Bitte bringen Sie den entsprechenden Nachweis beim Aufnahmegespräch in der Einrichtung mit:

- Masern-Impfpflicht

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, müssen gegen Masern geschützt sein. Eltern müssen nachweisen, dass ihr Kind entweder geimpft ist (1. und 2. Impfung; durch Impfausweis) oder schon die Masern hatte (durch ärztliches Attest).

Das Aufnahmeverfahren

Beim Online-Verfahren handelt es sich zunächst nur um eine Vormerkung, die keinerlei Rechtsverbindlichkeit bzw. Zusicherung eines Betreuungsplatzes zur Folge hat.

Wenn Ihr Kind in einer der gewählten Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden kann, erhalten Sie eine Zusage per E-Mail. Diese müssen Sie innerhalb der angegebenen Frist bestätigen. Zusagen erfolgen frühestens 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmedatum.

Alles Weitere ist dann im Aufnahmegespräch mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzustimmen, in der Ihr Kind den Platz erhält. Hierzu ist mit der Einrichtung innerhalb der angegebenen Frist Kontakt aufzunehmen.

Ein Platz gilt erst als vergeben, wenn der Vertrag unterzeichnet ist.

Bei Fragen können Sie sich an vormerkung@schoental.de oder an Tel. 07943/9100-27 wenden.

Landesfamilienpass 2025

Mit dem Landesfamilienpass und der dazugehörigen jährlich neuen Gutscheinkarte können Familien derzeit bis zu 25 Mal kostenlos oder zu einem ermäßigten Eintritt zahlreiche Attraktionen wie Schlösser, Gärten oder Museen in ganz Baden-Württemberg besuchen.

Ab sofort kann die neue Gutscheinkarte 2025 für den Landesfamilienpass im Bürgermeisteramt (Bürgerbüro) in Schöntal oder in den Ortschaftsverwaltungen abgeholt werden. Sie enthält die Wertmarken für teilnehmende Einrichtungen.

Der Landesfamilienpass ist mehrere Jahre gültig. Eine Neuausstellung oder Änderung ist nur im Bürgermeisteramt Schöntal möglich.

Einen Landesfamilienpass können erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden schwerbehinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die kinderzuschlags-, wohngeld- oder bürgergeldberechtigend sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Landesfamilienpass ist eine einkommensunabhängige und freiwillige Leistung des Landes. Bitte legen Sie bei der Antragsstellung den entsprechenden Bescheid bzw. den Schwerbehindertenausweis des Kindes vor.

Wer kann zusammen mit den Kindern den Landesfamilienpass nutzen?

Neben den Kindern und der antragstellenden Person können bis zu vier weitere erwachsene Begleitpersonen in den Familienpass eingetragen werden, wie zum Beispiel ein getrennt lebender Elternteil der Kinder, Oma und/oder Opa oder ein Familienbegleiter. Von den eingetragenen Personen können dann bei Ausflügen gleichzeitig höchstens jeweils zwei der Begleitpersonen zusammen mit den Kindern die Vergünstigung des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen.

Im Landesfamilienpass ist die „Berechtigte Person“ mit Anschrift sowie weitere „Begleitpersonen“ und die Kinder mit Namen und Geburtsjahr einzutragen. Bei Änderungen ist ein neuer Landesfamilienpass zu beantragen. Wenn von der Möglichkeit, weitere Begleitpersonen einzutragen, kein Gebrauch gemacht werden soll, wird kein neuer Pass benötigt.

Was ist sonst noch wichtig?

Wir empfehlen Ihnen, sich zuvor im Internet oder telefonisch beim jeweiligen Anbieter über die Öffnungszeiten und die Eintrittspreise zu informieren. Weitere Informationen zu den Gutscheinen und dem Landesfamilienpass finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unter

<https://sm.baden-wuerttemberg.de/landesfamilienpass>.

Wir gratulieren herzlich zum Ehejubiläum

Diamantenen Hochzeit

11.2. Waltraud und Helmut Kilian, Westernhausen

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

7.2.	Werner Hautzinger, Berlichingen	70 Jahre
8.2.	Ingrid Hoffmann, Berlichingen	70 Jahre
10.2.	Berta Schäfer, Berlichingen	90 Jahre
11.2.	Gisela Reibel, Winzenhofen	70 Jahre

Aus den Ortschaften

Berlichingen

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrats am 13.2.2025

Am **Donnerstag, 13.2.2025** findet um 20.00 Uhr im Bürgerzentrum Berlichingen eine öffentliche und eine nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats statt.

Die öffentliche Sitzung hat folgende **Tagesordnung**

1. Bürgerfragestunde
2. Friedhof Urnengrabfeld
3. Bundestagswahl 2025
4. Sonstiges

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Die interessierte Bevölkerung ist zur öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen.

Ortschaftsverwaltung geschlossen

Bis einschließlich 17. Februar 2025 bleibt die Ortschaftsverwaltung in Berlichingen geschlossen, da das Bürgerbüro Mithilfe für die Vorbereitung der Bundestagswahl benötigt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bitte beachten Sie auch, dass in dieser Zeit der Briefkasten nicht geleert wird.

Für Veranstaltungen vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin zur Schlüsselausgabe.

Sie erreichen mich in dieser Zeit montags, dienstags und donnerstags nachmittags im Rathaus in Kloster Schöntal unter Telefon 07943/9100-26.

Um Beachtung wird gebeten.

Ortschaftsverwaltung

Andrea Sauer

Bieringen

Schornsteinfeger

Die erste Schornsteinreinigung 2025 mit den anfallenden Ausbrennarbeiten erfolgt in Bieringen voraussichtlich **ab Donnerstag, 6.2.2025**.

Markus Schmidt, Schornsteinfegermeister

Vorankündigung – Einladung zur Seniorenfeier

Die diesjährige Seniorenfeier findet am **Sonntag, 16. März 2025** in unserer Jagstalhalle statt.

Merken Sie sich den Termin schon heute vor. Eine schriftliche Einladung folgt noch.

Wir freuen uns über viele Bieringer Seniorinnen und Senioren.

Euer Ortschaftsratsrat und Dorf- und Kulturverein „Bieringer für Bieringen“

Ehrung der Blutspender/innen am 13. Januar 2025

Während die Ortschaftsratsitzung am 13.1.2025 viele interessante und wichtige Themen beinhaltete, gab es vor allem einen sehr vorbildlichen und erfreulichen Tagesordnungspunkt – die Ehrung der Blutspender/innen.

Mit den Worten: „Sie sind Menschen, die nicht nur Verantwortung übernehmen, sondern auch Leben retten – und das im wahrsten Sinne des Wortes“, bedankte sich die Ortsvorsteherin Carolin Mark im Namen der Gemeinde Schöntal und des Ortschaftsrats bei den anwesenden Blutspenderinnen und Blutspendern. Dabei überreichte sie ihnen die Urkunde und ein kleines Dankeschön für ihren jahrelangen und ehrenamtlichen Einsatz. Für 25 Blutspenden wurde Marcel Jantschek geehrt, für 10 Blutspenden Selina Mütsch, Martin Albrecht und Gheorghe Florin Cirap. Alle haben einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft geleistet, für den größter Respekt und unser aller Anerkennung gebührt.



Rückblick „Bieringer“ Neujahrsempfang

Am Montag, 20. Januar 2025 lud der Ortschaftsratsrat zum diesjährigen Neujahrsempfang alle Vereinsvorsitzenden, Vertreter der Kirchen und Institutionen, die Wahlhelfer der vergangenen Kommunalwahl und die Helfer der Seniorenfeier zu einem Rückblick auf das Jahr 2024 und zum Start in das Jubiläumsjahr – 1225 Jahre Bieringen ein. Mit dem Zitat: „Es ist Zeit, Danke zu sagen, damit das, was werden wird, unter einem guten Stern beginnt.“ bedankte sich Ortsvorsteherin Carolin Mark bei allen Anwesenden für ihren Einsatz, ihre Hilfe und Unterstützung und ihr Tun und Wirken für Bieringen und die Bieringer/-innen im vergangenen Jahr. In diesem Rahmen wurden auch die beiden Jazztanzgruppen „Las Taradas“ und „Fiabesca“ des DJK-TSV Bieringen e.V. für ihre sportlichen Leistungen in der Wettkampfsaison 2024 geehrt und bekamen für ihre Tänzerinnen eine „Portion Energie“ für das neue Jahr.

Ein weiterer Höhepunkt des Abends war die Präsentation von Katrin Walz, 1. Vorsitzende des Dorf- und Kulturvereins „BfB“, über die Organisation des großen Jubiläumsjahres und des Festwochenendes vom 19. bis 22. Juni 2025.

Hier bekamen alle Gäste einen detaillierten Einblick in die Arbeit des Festausschusses und die Infos zu den aktuellen Planungen und Programmhöhepunkten. Im Anschluss stand der Kommunikation bei einem guten Glas Wein oder Bier nichts mehr im Weg.

Oberkessach

Fundsache

Am 27.1.2025 wurde in der Ortschaftsverwaltung anonym ein Schlüsselbund abgegeben. Er enthält mehrere Schlüssel sowie einen Autoschlüssel.

Der Verlierer möchte sich bitte in der Ortschaftsverwaltung oder unter oberkessach@schoental.de melden.

Westernhausen

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrats am 14.2.2025

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrats findet am **Freitag, 14.2.2025 um 19.30 Uhr** im **Sitzungsraum im UG der Halle** statt.

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Informationen des Ortsvorstehers über laufende Maßnahmen und Entwicklungen
3. Änderung des Bebauungsplans „Unteres Äulein II“: Satzungsbeschluss
4. Neubau von zwei Reihenhäusern mit insgesamt sieben Wohnungen, Buchenweg 2, F1St.Nr. 7142 und 7154
5. Flurputzaktion 2025
6. Vorbereitung Bundestagswahl
7. Sonstiges

Im direkten Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats statt. Die Bevölkerung ist zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats herzlich eingeladen. gez. Joachim Specht, Ortsvorsteher

Ortschaftsverwaltung geschlossen

Bis einschließlich 18. Februar 2025 bleibt die Ortschaftsverwaltung in Westernhausen geschlossen, da das Bürgerbüro Mithilfe für die Vorbereitung der Bundestagswahl benötigt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bitte beachten Sie auch, dass in dieser Zeit der Briefkasten nicht geleert wird.

Für Veranstaltungen vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin zur Schlüsselausgabe.

Sie erreichen mich in dieser Zeit montags, dienstags und donnerstags nachmittags im Rathaus in Kloster Schöntal unter Telefon 07943/9100-26. Um Beachtung wird gebeten.

Ortschaftsverwaltung
Andrea Sauer

Winzenhofen

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrats am 7. Februar 2025

Am Freitag, **7.2.2025** findet um **19.00 Uhr** im **Gasthaus Lamm Winzenhofen** eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Bürgerfragestunde
2. Bundestagswahlen 2025
3. Eigenleistung Halle – Rückschnitt Bewuchs
4. Quellenweg Standort Winzenhofen
5. Sonstiges

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung folgt eine nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats.

Die interessierte Bevölkerung ist herzlich eingeladen, an der öffentlichen Sitzung teilzunehmen.

gez. Sven Pfortner, Ortsvorsteher

Feuerwehrnachrichten



Freiwillige Feuerwehr Schöntal

Abteilung Bieringen

Einladung Abteilungsversammlung

Einladung zur Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schöntal, Abteilung Bieringen am Samstag, **8.2.2025 um 19.30 Uhr** in den Übungs- und Theorieraum im Feuerwehrhaus Bieringen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresbericht des Abteilungskommandanten
4. Jahresbericht des Schriftführers
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassiers
8. Wahl des Abteilungskommandanten und Stellvertreter
9. Grußworte der Gäste/des Kommandanten
10. Ehrungen/Beförderungen
11. Neueintritte/Austritte
12. Verschiedenes/Vorschau auf 2025
13. Rückschau in Bildern

Alle aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schöntal, Abt. Bieringen sowie die Kameraden der Altersabteilung sowie der Jugendfeuerwehr (ab 16 Jahren) sind hierzu recht herzlich eingeladen. Wie bereits in den vergangenen Jahren beginnen wir mit einem gemeinsamen Essen.

Anzugsordnung: Ausgehuniform, wenn nicht vorhanden, Polo-shirt FF Schöntal.

Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind vor Beginn der Versammlung mitzuteilen.

Dirk Schaffert, Abt.-Kdt.

Jens Kilian, stv. Abt.-Kdt.

Abteilung Oberkessach

Feuerwehrrübung

Übung am Sa., 8.2.2025

Übungsbeginn: 19.30 Uhr

Übung am So., 9.2.2025

Übungsbeginn: 10.00 Uhr

Abteilung Sindeldorf

Gruppenführerschulung

Do., 6.2.2025, 19.30 Uhr in Westernhausen



Rettungsgasse

bei Staubildung freihalten!

Landwirtschaftliche Nachrichten

Weiterbildungen im Bereich Landwirtschaft an der ALH Kupferzell

Infoabende am 10. sowie 27. Februar

An der Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell (ALH) gibt es im Fachbereich Landwirtschaft neben der Weiterbildung zum Wirtschaftler für Landbau bzw. Landwirtschaftsmeister (m/w/d) auch die Weiterbildung zum Techniker (m/w/d) für Landwirtschaft. Dazu findet am Montag, 10. Februar 2025 um 18.00 Uhr ein Online-Informationsabend und am Donnerstag, 27. Februar 2025 um 18.00 Uhr ein Infoabend an der ALH statt. Mit dem Techniker für Landwirtschaft bietet die ALH ein in Nordwürttemberg einmaliges Weiterbildungsangebot. Die Studierenden werden dabei auf die Arbeitswelt im Agrarsektor vorbereitet. Zielen der Wirtschaftler bzw. Meister für Landbau besonders auf die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes ab, so geht es beim Techniker darüber hinaus um das Arbeitsfeld in den vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft. Die Studierenden sollen nach der Weiterbildung als Techniker Führungsaufgaben der mittleren Ebene übernehmen.

Die Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Unternehmen, Landesanstalten und der Heimvolkshochschule Hohebuch unterstützt die Lehre an der ALH. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung, ebenso auf dem Tierhaltungsunterricht in den Schwerpunkten Rinder- und Schweinehaltung. Aus- und Inlandsexkursionen schärfen den Blick über den Tellerrand.

Die ALH bietet ihren Studierenden ein Wohnheim, einen malerischen Schlosspark und eine Mittagsverpflegung, die in der hauseigenen Schulküche zubereitet wird. Eine Anmeldung für die Infoabende ist über die Homepage der ALH unter www.akademie-kupferzell.de möglich.

Behördeninfos

Abfallwirtschaft Hohenlohekreis



AWH-Servicekarte und Gebührenbescheide werden verschickt

Weiterhin Freimengen für Sperrmüll, Bauschutt und Altholz aus dem Innenbereich Hohenlohekreis. Die Haushalte im Hohenlohekreis erhalten diese Tage Post von der Abfallwirtschaft (AWH): Die Gebührenbescheide werden versandt. Mit umschlag: die AWH-Servicekarte 2025. „Mit der Servicekarte, die als Eintrittskarte zu den Entsorgungsanlagen im Hohenlohekreis dient, erhalten die Bürgerinnen und Bürger auch die AWH-Servicekarten. Mit ihnen ist die Abgabe von Freimengen Sperrmüll, Bauschutt und Altholz ohne Zuzahlung möglich“, erklärt Geschäftsführer Christoph Bobrich.

Die AWH-Servicekarte sowie die Freimarken sind im Jahr 2025 rot. Die blauen Marken aus dem Jahr 2024 sind noch bis einschließlich 31.1.2025 gültig. Sperrmüll kann in Kombination mit der Sperrmüllkarte aus dem Abfallkalender gegen eine Transportkostenpauschale direkt am Wohnort abgeholt werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei Anmeldung von Sperrmüllabholung der Poststempel ausschlaggebend ist. Ab 1. Februar 2025 werden nur noch die neuen, roten Marken akzeptiert.

Zu den weiteren Serviceleistungen zählt unter anderem die AWH-Service-Hotline. An sie können sich Bürgerinnen und Bürger telefonisch und per E-Mail mit Fragen wenden. Wer anstelle des Abfallkalenders den digitalen Informationsweg bevorzugt, den erinnert die Abfall-App automatisch an die individuellen Abfuhrtermine der hinterlegten Gemeinde. Push-Nachrichten direkt aufs Mobiltelefon informieren zu aktuellen Themen. Zudem bietet die Abfall-App eine Übersicht über die zahlreichen Entsorgungsanlagen im Hohenlohekreis und deren Öffnungszeiten sowie einen direkten Zugang zum Abfall-ABC.

Im zurückliegenden Jahr konnte die Abfallwirtschaft auch Service-Bereiche ausbauen. Betriebsleiterin Silvia Fritsch fasst zusammen: „Die Recyclinghöfe Öhringen und Niedernhall nehmen

seit dem vergangenen Jahr Sperrmüll an. Das verkürzt den teilweise weiten Anfahrtsweg zur Sperrmüllabgabe erheblich“. Zu beachten ist dabei, dass die einzelnen Sperrmüllteile auf den Recyclinghöfen eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten dürfen und von den Anliefernden selbst in einen Container gehoben werden müssen. Nutzerinnen und Nutzer des Wertstoffhofs in Kupferzell-Beltersrot können dort seit Herbst 2024 Grüngut und Reisig abgeben. Die Zufahrt zu den Containern ist ausschließlich mit Pkw sowie Anhängern bis zu einer maximalen Länge von 2,5 Metern möglich.

In Zweiflingen hat die Abfallwirtschaft Hohenlohekreis die Reisingannahmestelle am Golfplatz ausgebaut. Zu den Öffnungszeiten können dort auch Grüngut sowie Grünschnitt mit Pflanzenkrankheiten abgegeben werden.

Weitere Informationen zu den Standorten und Öffnungszeiten aller Entsorgungseinrichtungen stehen auf der Homepage der Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de und in der Abfall-App zur Verfügung. Sie ist immer aktuell und steht in den gängigen App-Stores unter dem Namen „Abfallinfo HOK“ kostenlos zum Download bereit. Gerne berät auch das Team der AWH-Service-Hotline telefonisch unter 07940/18-555 oder per E-Mail an info@abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de.

Agentur für Arbeit

Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim

Vom Bauchgefühl zum kraftvollen Handeln

Workshop in Schwäbisch Hall am 14. Februar

Für Menschen, die beruflich unzufrieden oder in Bezug auf die berufliche Zukunft unsicher sind, bietet dieser Workshop Orientierung. Die Teilnehmenden lernen das Zürcher-Ressourcen-Modell (ZRM), eine wissenschaftlich erprobte Selbstmanagementmethode, kennen.

Nadine König, Dipl.-Ökotrophologin (FH) und Leiterin des Regionalbüros für berufliche Fortbildung Heilbronn und Schwäbisch Hall, gibt in diesem Workshop einen ersten Einblick in diesen effektiven Ansatz. An kleinen Praxisübungen erleben die Teilnehmenden die Wirksamkeit dieser Methode.

Der Workshop findet am Freitag, 14. Februar 2025 von 9.00 bis 12.00 Uhr im BiZ der Agentur für Arbeit, Bahnhofstraße 18, 74523 Schwäbisch Hall statt. Die Teilnahmeplätze sind begrenzt. Eine Anmeldung ist unter: https://eveeno.com/perspektivejob_zrm erforderlich. Hier finden sich auch weitere Informationen zu den Inhalten des Workshops.

Die Veranstaltung findet im Rahmen der Veranstaltungsreihe Perspektive.Job. statt. Veranstalterinnen sind die Agenturen für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim und Heilbronn, die Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken und das Regionalbüro der Netzwerke für berufliche Fortbildung Heilbronn, Hohenlohe, Main-Tauber-Kreis und Schwäbisch Hall.

Start?Klar! Neuorientierung starten-Wiedereinstieg planen Start am 12.3.2025 mit dem Thema „Bewerbung up to date“

Nach der Familienphase endlich wieder beruflich durchstarten! In vier Online-Veranstaltungen erfahren Berufsein-/WiedereinsteigerInnen oder Interessierte, die sich in einer Phase der beruflichen Neuorientierung befinden, wie moderne Bewerbungsverfahren funktionieren.

Die Serie startet am Mittwoch, 12.3.2025 von 10.00 bis 12.00 Uhr mit dem Thema „Bewerbung up to date“.

Dabei geht es darum, individuelle Pluspunkte zu erkennen und diese in der Bewerbung zu formulieren. Lisa Steininger, Business Coach bei Jäger & Jäger GmbH, geht auf Besonderheiten ein, die im Lebenslauf zu beachten sind.

Sie erklärt die aktuellen Bewerbungsmöglichkeiten, wie ein modernes Anschreiben aufgebaut ist und wie KI gegebenenfalls unterstützen kann. Die Teilnehmenden erfahren, was eine Initiativbewerbung ist und wann diese sinnvoll sein kann, wie man die richtige Stelle findet oder besser – wie man von möglichen Arbeitgebern gefunden wird.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist unter t1p.de/start-klar möglich. Wer nicht bei allen Veranstaltungen dabei sein kann, kann sich auch nur für die einzelnen Termine anmelden.

Unter dem Motto „Start? Klar!“ veranstalten die Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim, die Jobcenter Neckar-Odenwald, Main-Tauber, Landkreis Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis, die Kontaktstellen Frau und Beruf Mannheim-Rhein-Neckar-Odenwald und Heilbronn-Franken sowie das Regionalbüro

für berufliche Fortbildung Mannheim regelmäßig Workshops und sprechen damit in erster Linie Frauen und Männer an, die wieder in den Beruf einsteigen wollen.

Weitere Termine:

16. Mai (9.00 – 10.30 Uhr): „Mit KI zur perfekten Bewerbung“

4. Juli (9.00 bis 10.30 Uhr): „Sicher und überzeugend im Vorstellungsgespräch“

23. September (10.00 bis 11.30 Uhr): „Überzeugen in 2 Minuten – Ihr Schlüssel zum Erfolg“

Klar geht das – auch mit Kind

Berufsberatung für Erwachsene unterstützt Eltern beim beruflichen Wiedereinstieg.

Der berufliche Wiedereinstieg nach der Elternzeit kann eine Herausforderung sein, nicht nur angesichts der rasant schnellen Veränderungen in der Arbeitswelt. Damit der Einstieg klappt, unterstützt die Berufsberatung Mütter und Väter dabei. Sie berät, wie Eltern den Wiedereinstieg erfolgreich meistern können und welche individuellen Möglichkeiten sie haben.

Die Berufsberatung ist ein kostenfreies Dienstleistungsangebot der Bundesagentur für Arbeit, das speziell auf die Bedürfnisse von Eltern zugeschnitten ist, die nach einer Familienphase beruflich neu starten möchten.

Das Ziel: Gemeinsam berufliche Perspektiven schaffen, die zum persönlichen Familienleben passen.

Unter www.arbeitsagentur.de/k/berufsberatung-wiedereinstieg informiert die Berufsberatung für Erwachsene, wie sie Eltern auf ihrem Weg unterstützen kann.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Keine Fax mehr – Digitale Alternativen ersetzen das Fax-Verfahren – DRV BW geht neue Wege in der Kommunikation

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) geht neue Wege in der Kommunikation und stellt das Fax-Verfahren ein. Künftig gibt es ausschließlich digitale Alternativen, über die Anliegen einfach mit der DRV BW geklärt werden können. Auf diesen Wegen sind auch das Hochladen und die datenschutzkonforme Übermittlung von Anhängen möglich.

Welche digitalen Alternativen gibt es?

Kontaktformular für persönliche Anliegen

Hierüber können alle Kommunikationspartner – Versicherte und Bevollmächtigte sowie Unternehmen und Institutionen – der DRV BW Unterlagen und Informationen übermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Versicherungsnummer bekannt ist. Die Unterlagen werden an den kontoführenden Versicherungsträger gesendet und gehen automatisch in die digitale Akte ein. Dieses Formular steht unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-S8003 zur Verfügung.

eAntrag Webversion

Mit der eAntrag Webversion können Anträge an die Deutsche Rentenversicherung gestellt werden. Auch hierfür ist die Angabe der Versicherungsnummer nötig.

Die Anträge werden an den kontoführenden Versicherungsträger gesendet und gehen automatisch in die digitale Akte ein: www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag.

Kundenportal (mit Anmeldung über eID)

Mittels des ePostfachs (Kundenportal) werden Nachrichten und Dokumente sicher mit der Deutschen Rentenversicherung ausgetauscht. Voraussetzung ist die Registrierung im Kundenportal. Alle Informationen zum Kundenportal und ePostfach unter www.deutsche-rentenversicherung.de/kundenportal.

Kontaktformular für sonstige Anfragen

Bei dieser Alternative können der DRV BW schnell und unkompliziert Unterlagen und Informationen übermittelt werden, die nicht im Zusammenhang mit einer Versicherungsnummer stehen oder wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist.

Weitere Angebote für öffentliche Einrichtungen und Unternehmen

Für diese Kundengruppen steht zudem der Verschlüsselungs-server Cryptshare bereit, um den einfachen und sicheren Austausch vertraulicher Informationen zu ermöglichen.

Alternativ können über das Verschlüsselungsverfahren S/MIME ebenso sicher vertrauliche Daten und Informationen per Mail ausgetauscht werden. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.driv-bw.de/Kontakt.

Web-Seminar:

Nachfolge zukunftssicher gestalten

Die Unternehmensnachfolge ist ein wichtiges Thema für Betriebe, die vor der Übergabe beziehungsweise Übernahme stehen. Im Web-Seminar „Tradition bewahren – Zukunft gestalten in der (Familien-)Nachfolge“ beantworten am Donnerstag, 13. Februar 2025 von 17.00 bis 18.30 Uhr die Referenten Lutz Braun, BF Scale Consulting aus Flein und Kirsten Kaufmann, Systemische Beraterin und Coach aus Bad Rappenau, die wichtigsten Fragen zur Unternehmensnachfolge – es geht um die harten und vor allem die weichen Faktoren.

Sascha Grimm-Neumann, Leiter der Unternehmensberatung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, erläutert, wie ein Betrieb nach dem AWH-Standard bewertet wird und zeigt Wege für die erfolgreiche Suche nach einem qualifizierten Nachfolger auf.

Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Online-Anmeldung ist erforderlich unter www.hwk-heilbronn.de/web-seminare, weitere Informationen gibt es bei Christina Eberhard, Tel. 07131/791-171, E-Mail: Christina.Eberhard@hwk-heilbronn.de.

Notdienste/Soziale Dienste

Apotheken-Bereitschaftsdienst

- 7.2. Hohenlohe-Apotheke Künzelsau, Tel. 07940/91090
- 8.2. Rats-Apotheke Forchtenberg, Tel. 07947/9434050
- 8.2. Bauland-Apotheke, Adelsheim, Tel. 06291/62130
- 9.2. Schloss-Apotheke Ingelfingen, Tel. 07940/5059331

Notfalldienstregelung

Für die Gesamtgemeinde Schöntal gilt für die Werktagnächte, Sonn- und Feiertage und außerhalb der Sprechstundenzeiten die Notdienstnummer **116117 (Anruf ist kostenlos)**.

Bei lebensbedrohenden Notfällen ist die Rettungsleitstelle/Notarzt unter **112** jederzeit erreichbar.

Allgemeine Notfallpraxis Öhringen

Hohenloher Krankenhaus Öhringen

Notfallpraxis Öhringen, Kastellstraße 5, 74613 Öhringen

Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage 10.00 – 18.00 Uhr

Kostenfreie Onlinesprechstunde

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte, unter

Tel. 0711/96589700 oder docdirekt.de

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon **0761/12012000** oder www.kzvbw.de

Zahnärztliche Notfallversorgung nach Unfällen

Zahnärztliche Notfalldienstnummer **0761/12012000**

Notfalldienstsuche der KZV BW

www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis am DIAK in Schwäbisch Hall

Öffnungszeiten jeweils an den Wochenenden und Feiertagen von 9.00 bis 15.00 Uhr

Eltern können ohne Voranmeldung mit ihren Kindern in die Notfallpraxis kommen. Zentrale Rufnummer **116117**.

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Zentrale Rufnummer **116117**, Notfallpraxis HNO Heilbronn SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn Sa., So. und Feiertag, 10.00 – 20.00 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon **116117**

Augenärztliche Notfallpraxis in den SLK-Kliniken Heilbronn, Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn Fr., 16.00 – 22.00 Uhr, Sa., So., Feiertage, 10.00 – 20.00 Uhr

Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Hohenlohekreis

Der Allgemeine Soziale Dienst des Landratsamtes Hohenlohekreis informiert, berät und unterstützt Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche bei Erziehungsschwierigkeiten, in Notlagen, bei familiären Problemen und in Trennungs- und Scheidungssituationen. Die für Schöntal zuständige Bezirkssozialarbeiterin, Frau Fohrer, erreichen Sie im Landratsamt Hohenlohekreis unter Telefon 07940/18-1436.

Demenzberatungsstelle im Hohenlohekreis

Ansprechperson: Frau Sonja Protzer
Tel. 07940/9225-16, E-Mail sonja.protzer@drk-hohenlohe.de

Pflegestützpunkt Hohenlohekreis

Würzburger Straße 30, 74653 Künzelsau

Neutrale Beratung im Vor- und Umfeld der Pflege

Telefon 07940/18-1866, 18-1867, 18-1799
pflegestuetzpunkt@hohenlohekreis.de
Beratungsgespräche nach Terminvereinbarung auch in Öhringen, Poststraße 60

kit - Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis



Tiele-Winckler-Straße 54

Tel. 07941/6084-890, Fax 07941/6084-17
erziehungsberatung-hohenlohe@jhfh.friedenshort.de

Wir sind für Sie da in Öhringen

Mo. bis Fr., 8.00 bis 17.00 Uhr
Tiele-Winckler-Str. 54, 74613 Öhringen

in Künzelsau

Mo., Di. und Do., 9.00 bis 17.00 Uhr
im Nebengebäude C des Landratsamts in Künzelsau (Allee 16/ Stuttgarter Straße)
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist für Sie kostenfrei. Beratungen können face to face, telefonisch und über Videotelefonie stattfinden.

Generationenbündnis Schöntal

Ansprechpartner

Bereich 1: Cornelia Oster,
Telefon 0175/2198618
Berlichingen, Kloster Schöntal,
Rossach inkl. Höfe

Bereich 2: Waltraud Schaffert, Telefon 0175/2133854
Oberkessach, Bieringen, Aschhausen inkl. Höfe

Bereich 3: Wilfried Tittl, Telefon 0160/99665128
Westernhausen, Winzenhofen, Marlach, Sindeldorf inkl. Höfe

Telefonzeiten

Montag bis Freitag jeweils von 8.30 bis 18.00 Uhr
Bitte **rechtzeitig** vor dem gewünschten Termin anrufen.
<http://generationenbuendnis-schoental.de/>



**REGIONAL DENKEN -
REGIONAL HANDELN**

Kirchliche Nachrichten

Grußwort

Ein Lob auf die „Stillen im Lande“

Am vergangenen Sonntag haben wir in unseren katholischen Kirchen Lichtmess gefeiert.

Das Evangelium von Lichtmess stellt mit der Prophetin Hanna eine Frau in den Mittelpunkt, die man zu den „Stillen im Lande“ zählen kann.

Das sind Menschen, die aus ihrem Glauben heraus ohne Aufheben anderen Gutes tun, echte Heldinnen und Helden des Alltags. Man findet sie an vielen Orten:

- in der Kirchengemeinde können es die weitgehend Unsichtbaren sein, die rechtzeitig die Tür öffnen, die Heizung anstellen, Stühle stellen, den Saal putzen;

- in der Schule ist es vielleicht ein Lehrer, der das Potenzial eines Schülers erkennt, der von seinen Mitschülern gemobbt wird;

- in der Musikkapelle ist es zum Beispiel die Frau, die nach der Probe eine andere fragt, wie es ihr geht, weil sie wahrgenommen hat, dass diese bedrückt wirkt;

- in der Nachbarschaft sind es die Menschen, die Einsame besuchen und denen auffällt, wenn eine Nachbarin oder einen Nachbarn schon lange nicht mehr auf der Straße zu sehen war. Diese Menschen tun uns allen gut.

Sie bringen Licht in unser Leben. Wir alle kennen sicher jemanden, der oder die so ist. Vielleicht können wir diesem Menschen ja beim nächsten Mal durch ein Lächeln oder eine andere Geste zeigen, wie dankbar wir dafür sind, dass es ihn oder sie gibt.

Pfarrer Guido Bömer



Seelsorgeeinheit Schöntal

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Samstag, 8.2.

Berlichingen 19.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 9.2.

Sindeldorf	9.00 Uhr	Sonntagsmesse
Aschhausen	10.30 Uhr	Sonntagsmesse
Bieringen	10.30 Uhr	Sonntagsmesse mit der Chorgruppe
Widdern	18.00 Uhr	Sonntagsmesse in der ev. Laurentiuskirche

Vorankündigung

Beim Laufen miteinander ins Gespräch kommen, über den Glauben reden und sich austauschen.

Walk & Talk

Wir wollen gemeinsam die Natur entdecken, in Stille gehen, Impulsen lauschen, neue Kontakte knüpfen und unsere Seelsorgeeinheit zu Fuß kennenlernen.

Ganz herzlich laden wir Sie zum nächsten Termin am Samstag, 15. Februar um 14.00 Uhr ein, Treffpunkt ist am Gemeindehaus in Aschhausen (Ravensteiner Str. 19).

Wir sind für Sie da

Notfalltelefon: 0151/61499973

Homepage: se-schoental.drs.de

Pfr. Dr. Guido Bömer

Tel. 07943/940053, E-Mail: Guido.Boemer@drs.de

Pfr. Thomas Nooramackal

Heimurlaub bis einschl. 15. Februar

Tel. 07943/940061, mobil: 0176/89033327

E-Mail: nooranbiju@gmail.com

Pfr. Christuraj Lourdasamy

Urlaubsvertretung bis 16. Februar

Tel. 07943/943562, E-Mail: christuraj1978@gmail.com

Kath. Pfarramt Bieringen, Frau Claudia Schmierer

Tel. 07943/2842, E-Mail: StKilian.Bieringen@drs.de

Öffnungszeiten

Di., 8.00 – 12.00 Uhr, Do., 8.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Kath. Pfarramt Kloster Schöntal, Frau Martina Kretzschmar

Tel. 07943/2406, E-Mail: StJoseph.KlosterSchoental@drs.de

Öffnungszeiten

Mo., 9.00 – 12.00 Uhr, Di., 15.00 – 18.00 Uhr, Do. und Fr., 9.00 – 12.00 Uhr

Kath Pfarramt Westernhausen, Frau Annette Karl
 Tel. 07943/446, E-Mail: StMartinus.Westernhausen@drs.de
 Öffnungszeiten
 Mi., 18.00 – 20.00 Uhr, Do. und Fr., 9.00 – 12.00 Uhr
Gesamtkirchenpfleger Heinrich Schega
 Klosterhof 18, 74214 Kloster Schöntal
 Tel. 07943/5330000, E-Mail: Heinrich.Schega@kpf.drs.de
Konto der Kath. Seelsorgeeinheit Schöntal
 Sparkasse Hohenlohe, 55 62251550 0220043452

St. Georg Aschhausen

Freitag, 7.2.
 19.00 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats im Gemeindehaus
Sonntag, 9.2.
 10.30 Uhr Sonntagsmesse
Samstag, 15.2.
 14.00 Uhr Walk & Talk ab dem Gemeindehaus

St. Sebastian Berlichingen

Mittwoch, 5.2.
 18.00 Uhr Abendmesse
Samstag, 8.2.
 19.00 Uhr Vorabendmesse

St. Kilian Bieringen

Wahl zum Kirchengemeinderat
 Bieringen
 St. Kilian
 (Kirchengemeinde)

Endgültiger Wahlvorschlag
 nach § 5 Wahlordnung

Name, Vorname	Alter	Beruf	Ort/Teilort bzw. Stimmbezirk
Frank, Christian	44	Kriminalbeamter	Bieringen
Kühlwein, Dagmar	56	Serviceassistentin	Bieringen
Noe, Jürgen	53	Servicearbeiter	Bieringen
Schaffert, Verena	43	Pädagogische Fachkraft	Bieringen
Schmid, Reinhold	59	Postbeamter i. R.	Bieringen
Stockert, Willi	67	Rentner	Bieringen

23.01.2025 Datum
 Unterschrift des/der Wahlausschussvorsitzenden

*Kandidierende/er aus einer anderen Kirchengemeinde sind mit * zu kennzeichnen und mit folgender Fußnote zu versehen:
 *Kandidierende/er aus einer anderen Kirchengemeinde
 Der Wahlvorschlag ist spätestens sieben Wochen vor der Wahl durch Aushang öffentlich bekannt zu geben (§ 5 WahlO).

Sonntag, 9.2.
 10.30 Uhr Sonntagsmesse mit der Chorgruppe, Flöten und Gitarre
Mittwoch, 12.2.
 14.00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindehaus
 18.00 Uhr Abendmesse
 19.00 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats im Gemeindehaus

St. Georg Marlach

Mittwoch, 12.2.
 14.30 Uhr Senioren-Nachmittag im Pfarrhaus (Fasching)
Sonntag, 16.2.
 9.00 Uhr Sonntagsmesse

St. Joseph Kloster Schöntal

Donnerstag, 6.2.
 19.00 Uhr Eucharistiefeier in der Bildungshauskapelle
Freitag, 7.2.
 18.30 Uhr Abendlob in der Bildungshauskapelle
Dienstag, 11.2.
 18.00 Uhr Vesper mit eucharistischer Anbetung in der Bildungshauskapelle
Donnerstag, 13.2.
 19.00 Uhr Eucharistiefeier in der Bildungshauskapelle
Freitag, 14.2.
 18.30 Uhr Abendlob in der Bildungshauskapelle

Mariä Himmelfahrt Sindeldorf

Sonntag, 9.2.
 9.00 Uhr Sonntagsmesse
 17.00 Uhr Rosenkranz
Freitag, 14.2.
 18.00 Uhr Abendmesse

St. Martinus Westernhausen

Mittwoch, 5.2.
 Bitte beachten: Die Abendmesse entfällt!
Dienstag, 11.2.
 10.00 Uhr Messfeier im Seniorenzentrum
KGR-Wahl am 30.3.2025
 Folgende Kandidaten aus Westernhausen stellen sich am 30.3. zur Wahl:
 - Claudia Braun, 55 Jahre, Druckformherstellerin
 - Alexander Deubel, 28 Jahre, Bauingenieur
 - Ulrich Gallistl, 61 Jahre, Werkzeugmacher
 - Michaela Guldenschuh, 38 Jahre, zahnmedizinische Fachangestellte
 - Annika Hofreuter, 46 Jahre, Krankenschwester
 - Susanne Kuttner, 40 Jahre, Bäckereifachverkäuferin
 - Florian Landwehr, 26 Jahre, Anlagenmechaniker SHK
 - Sonja Retzbach, 40 Jahre, Verwaltungsfachangestellte
 - Thomas Rezbach, 56 Jahre, technischer Angestellter
 - Andreas Schmiegl, 44 Jahre, kaufmännischer Angestellter
 - Carolin Schmitt, 39 Jahre, Sonderpädagogin

St. Josef Widdern

Sonntag, 9.2.
 18.00 Uhr Sonntagsmesse in der ev. Laurentiuskirche



Seelsorgeeinheit Krautheim

Freitag, 7.2. – Freitag der 4. Woche im Jahreskreis Herz-Jesu-Freitag
 10.00 Uhr Kr Hauskommunion
 16.00 Uhr Kr Messfeier im EKWZ
Samstag, 8.2. – Vorabend vom 5. Sonntag im Jahreskreis
 18.15 Uhr Kr Eröffnung der ewigen Anbetung – Betstunde
 19.00 Uhr Kr Messfeier mit Segnung des Agathabrotens
 19.00 Uhr Wi Messfeier mit Segnung des Agathabrotens
Sonntag, 9.2. – 5. Sonntag im Jahreskreis
 10.30 Uhr Go Messfeier mit Segnung des Agathabrotens
 13.00 Uhr Go Dank- und Sühnerosenkranz
Dienstag, 11.2. – Dienstag der 5. Woche im Jahreskreis
 15.30 Uhr Kr Messfeier im Haus der Generationen
Donnerstag, 13.2. – Donnerstag der 5. Woche im Jahreskreis
 14.00 Uhr Kr Gemeindenachmittag im Pfarrsaal
Samstag, 15.2. – Vorabend vom 6. Sonntag im Jahreskreis
 17.30 Uhr Go Messfeier
Sonntag, 16.2. – 6. Sonntag im Jahreskreis
 9.00 Uhr Wi Messfeier
 13.00 Uhr Go Dank- und Sühnerosenkranz

Rauchmelder retten Leben

Evangelische Kirchengemeinde

Schöntal



Zur evangelischen Kirchengemeinde Schöntal gehören die Ortschaften, Aschhausen, Berlichingen, Bieringen, Kloster Schöntal, Marlach, Oberkessach, Rossach, Sindeldorf und Westernhausen

Pfarramt

Pfarrerin Renate Schünemann, Klosterhof 3, 74214 Schöntal, Tel. 07943/459

E-Mail: Pfarramt.Schoental@elkw.de

www.evangelisch-in-schoental.de

Wenn Sie einen Besuch von Pfarrerin Schünemann wünschen, gerne auch für ein Hausabendmahl, dann rufen Sie bitte einfach im Pfarramt an.

Sonntag, 9.2. – 4. Sonntag vor der Passionszeit

10.00 Uhr Gottesdienst in der Kilianskirche

Dienstag, 11.2.

18.15 Uhr Offener Gebetskreis in der Kilianskirche

Vorschau

Freitag, 14.2.

17.30 Uhr Valentinsgottesdienst mit Möglichkeit zur Segnung in der Kilianskirche Kloster Schöntal

Evangelische Kirchengemeinde Neunstetten-Krautheim-Assamstadt

Vakanzvertretung

Lindenstraße 1, 74747 Ravenstein-Merchingen

Pfarrer Dr. Dietmar Reizel

Tel. 06297/95050, E-Mail: Dietmar.Reizel@kbz.ekiba.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 9.2.

10.00 Uhr Merchingen: kein Gottesdienst

Neunstetten: Gottesdienst in der ev. Kirche (Pfr. Dr. Reizel)

Sonntag, 16.2.

10.00 Uhr Merchingen: Gottesdienst im ev. Gemeindehaus (Pfr. Dr. Reizel)

Neunstetten: kein Gottesdienst

Sonntag, 23.2.

10.00 Uhr Merchingen: kein Gottesdienst

Neunstetten: Gottesdienst in der ev. Kirche (Pfr. Dr. Reizel)

Jungchar

Herzliche Einladung an alle Kinder 1. bis 4. Klasse unabhängig ihrer Konfession zu unserer beliebten Jungchar im Ev. Gemeindehaus Merchingen (Zedernweg).

Die Reise geht weiter

- fetzige Lieder
- spannende Geschichten aus der Bibel
- coole Spiele

Wann: 14./28.2., 14./28.3., 11.4.

Evangelisches Pfarramt Ravenstein, Tel. 06297/95050.

Wochenspruch

„Kommt her und seht an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern.“ Psalm 66, 5
Ihr Pfarrer Dr. Dietmar Reizel

Auf den Spuren Albert Schweitzers – Sonderreise ins Elsass der Evangelischen Erwachsenenbildung Hohenlohe

Die Evangelische Erwachsenenbildung Hohenlohe lädt herzlich zu einer besonderen Kulturreise ins Elsass ein. Vom 23. bis 25. Mai 2025 haben Interessierte die Möglichkeit, unter dem Titel „Auf den Spuren Albert Schweitzers“ die historischen und kulturellen Höhepunkte dieser charmanten Region zu erleben und mehr über das Leben und Wirken des Friedensnobelpreisträgers Albert Schweitzer zu erfahren.

Diese Reise wird in Zusammenarbeit mit der Biblische Reisen GmbH (Stuttgart) durchgeführt. Die Reise bietet faszinierende Einblicke in die verschiedenen Lebensstationen von Albert Schweitzer, der als Arzt, Theologe und Musiker weltweite Anerkennung fand. Teilnehmende haben die Gelegenheit, Schweitzers Geburtsort Kaysersberg im Elsass zu besuchen und in die Geschichte des Friedensnobelpreisträgers einzutauchen.

Ein weiterer Höhepunkt ist der Besuch von Günsbach im Münsertal, wo Schweitzer sein Wohnhaus errichtete, das heute als Museum und Archiv dient.

Neben der intensiven Auseinandersetzung mit Schweitzers Leben und Werk wird die Reise auch die reiche Kultur und Geschichte des Elsass erlebbar machen. Dazu gehören die maleischen Altstädte von Kaysersberg und Colmar, die für ihre gut erhaltenen Fachwerkhäuser und historischen Sehenswürdigkeiten bekannt sind. In Colmar werden die Teilnehmenden unter anderem den berühmten Isenheimer Altar im Unterlinden-Museum besichtigen und die besondere Atmosphäre des Viertels „Petite Venise“ genießen. Die kulinarische Vielfalt der Region erleben und schmecken die Teilnehmenden bei einem typisch elsässischen Abendessen und einer Weinverkostung.

Diese Reise ist eine gute Gelegenheit, die Verbindung von Geschichte, Kultur und Spiritualität im Elsass zu erleben, und richtet sich an alle, die mehr über Albert Schweitzer und die Region erfahren möchten. Anmeldungen und weitere Informationen sind über die Evangelische Erwachsenenbildung Hohenlohe erhältlich: www.ebh-hohenlohe.de, sekretariat@ebh-hohenlohe.de, Tel. 07940/55927

Kindergartennachrichten

Kindergarten Westernhausen

Ausflug nach Marlach auf den Bauernhof der Familie Reuther

Am Dienstag, 14. Januar 2025 war es so weit. Heute findet unser Ausflug nach Marlach statt. 19 Kinder machten sich auf den Weg nach Marlach, zusammen mit zwei Erzieherinnen. Bei herrlichem Winterwetter wanderten wir nach Winzenhofen. Dort legten wir eine Vesperpause ein. Danach kam auch schon der Bus, der uns nach Marlach brachte. Zu Fuß ging es weiter bis zu dem Bauernhof der Familie Reuther.



Foto: Kath. Kindergarten Westernhausen

Simone Reuther, von der wir herzlich begrüßt wurden, besprach noch die Regeln mit uns. Nun ging es los. Wir durften durch ein Gebäude in den Melkstand gehen. Dort konnten wir noch sehen, wie die Kühe in einer Reihe standen und mit Maschinen gemolken wurden. Die Milch fließt durch Leitungen in einen großen Tank. An diesem Tag war auch noch das Milchauto auf den Hof gefahren und wir konnten sehen, wie der Tank geleert wurde. Es gab aber noch mehr zu entdecken. Kleine Kälbchen, die uns genauso bestaunten wie wir sie. Manche der Tiere waren sehr neugierig und man konnte sie sogar füttern und streicheln.

Die Kälbchen wurden bei unserem Rundgang immer größer, bis wir in dem riesigen Kuhstall angekommen waren. Jetzt waren es keine Kälbchen mehr, sondern ausgewachsene Milchkühe. Auch hier durfte man die Tiere füttern und streicheln, sofern man sich das traute. Danach konnten wir noch sehen, wie Philipp mit einem Fahrzeug an verschiedene Tanks fuhr und das „Futterfahrzeug“ befüllte. Mit diesem Fahrzeug fuhr er dann durch den Kuhstall und fütterte die Kühe.

Simone hatte noch hinter dem Kuhstall eine „Fühlstraße“ vorbereitet. Jedes Kind durfte fühlen und raten, was sich in den Eimern unter dem Tuch befindet.

Zur Freude der Kinder durften alle ein „Bauernhofsäckchen“ mit verschiedenem Getreide, Mais, Stroh und Heu befüllen, und mit nach Hause nehmen. Zum Abschluss bekamen wir alle noch einen Schokotrunk aus der Molkerei mit nach Hause.

Schnell verging die Zeit auf dem Bauernhof und wir mussten uns auf den Weg zur Bushaltestelle machen.

Gut gelaunt fuhren wir mit dem Bus wieder nach Westernhausen. Zurück im Kindergarten, verblieb nur noch wenig Zeit, bis wir von unseren Eltern abgeholt wurden.

Es war für uns alle ein schöner, erlebnisreicher Ausflug.

Wir bedanken uns bei der gesamten Familie Reuther für das tolle Erlebnis und die vielen Eindrücke, die wir kennenlernen durften.

Basar rund ums Kind in Westernhausen

Der Kindergarten Westernhausen veranstaltet seinen Basar rund ums Kind

am Samstag, 15. März 2025 von 9.30 bis 11.30 Uhr (Einlass für Schwangere bereits um 9.00 Uhr) in der Turn- und Festhalle in Westernhausen. Verkauft werden Kinderkleidung von Gr. 50 bis 182 (nach Größen sortiert), Schuhe, Spielsachen, Bücher, Kinderwagen, Autositze, Fahrräder, Schulranzen, Kinderfahrzeuge, Babyausstattung und vieles mehr.

Zur kleinen Stärkung bieten wir Kuchen „to go“.

Der Erlös kommt dem Kindergarten Westernhausen zugute.

Weitere Infos und Anmeldung zur Startnummernvergabe für Verkäufer ab sofort über die App Basarino unter www.basarino.de/JY27

Die Eltern und Erzieherinnen des Kindergartens St. Martinus Westernhausen freuen sich auf Ihr Kommen.

Kinderflohmarkt

Achtung: Liebe Kinder aus Schöntal und Umgebung,

habt ihr Spielzeug zu Hause, das ihr nicht mehr nutzt und das ihr gerne verkaufen möchtet?

Dann meldet euch doch einfach zu unserem Kinderflohmarkt an, der parallel zum Babybasar am **Samstag, 15. März 2025** von 9.30 bis 11.30 Uhr in der Halle in Westernhausen stattfindet.

Hier habt ihr die Möglichkeit, eure Spielsachen, Bücher etc. an einem der 5 Verkaufstische unter dem Vordach an der Halle selbstständig zu verkaufen. Euren Tisch und den Verkauf könnt ihr selbst gestalten (Preisauszeichnung, Auslage der Spielsachen, Kasse mit Wechselgeld usw.). Zwei Freunde oder Geschwister können sich auch gerne einen Tisch teilen.

Die **Startgebühr** pro Tisch beträgt **5 €** und kann vor Ort bezahlt werden.

Der Aufbau ist am Samstag, 15. März 2025 ab 8.30 Uhr möglich.

Wenn ihr am Kinderflohmarkt teilnehmen möchtet, schreibt einfach eine E-Mail an babybasar-westernhausen@gmx.de

Wir freuen uns über eure Teilnahme und wünschen euch heute schon viel Spaß beim Verkaufen.

Euer Basarteam vom Kindergarten Westernhausen

Schulnachrichten

Der Jagsttal-Schulverbund stellt sich vor

Einladung zum Tag der offenen Tür

Freitag, 21. Februar, Beginn: 15.30 Uhr

Bewirtung bereits ab 15.00 Uhr

Für alle zukünftigen Fünftklässler und deren Eltern: Aktionen miterleben, Fragen stellen, miteinander zusammenkommen, Informationen erhalten, neue Fächer kennenlernen, Schulatmosphäre schnuppern, sich mit Lehrkräften austauschen, das Schulhaus erkunden, auf dem Pausenhof Spaß haben ... Dies und noch vieles mehr bietet der Tag der offenen Tür am Jagsttal-Schulverbund. Alle Grundschulkindern der 4. Klassen und ihre Eltern sind hierzu herzlich eingeladen. Die ganze Schulgemeinschaft des JSV freut sich auf dein/Ihr Kommen und wir sagen bereits jetzt „Herzlich willkommen“.

Infoveranstaltung am GTO Osterburken

Zu Beginn des 2. Halbjahres erhalten die Eltern der Viertklässler eine Grundschulempfehlung, die ihnen auf der Suche nach der richtigen schulischen Laufbahn für ihr Kind Orientierung gibt. Dennoch stellt sich für viele die Frage: „Wo bekommt mein Kind in den kommenden Jahren die bestmögliche Unterstützung? Wo fühlt sich mein Kind wohl? Welche Schule soll es konkret sein?“

Unter dem Motto „Wir nehmen uns Zeit für Sie“ lädt das Ganztagsgymnasium Osterburken alle interessierten Eltern zusammen mit ihren Kindern am Samstag, 15. Februar 2025 zu einer Informationsveranstaltung nach Osterburken ein. Das Ganztagsgymnasium in gebundener Form versteht sich nicht nur als Ort der Wissensvermittlung, sondern als eine Schule, wo sich Kinder wohlfühlen, wo der Übergang von der Grundschule auf das Gymnasium sehr gut gelingt und wo von Anfang an darauf geachtet wird, dass jedes Kind seiner Begabung gemäß gefördert wird und den bestmöglichen Schulabschluss erreicht. Um 10.00 Uhr sind alle Interessierten in unser neues Schulgebäude herzlich eingeladen, sich darüber zu informieren, wie mithilfe des Ganztagsangebots in gebundener Form die Anforderungen des nunmehr G9-Gymnasiums gut gemeistert werden können. Parallel dazu lernen die Kinder in einem separaten Programm das sehr vielfältige Angebot der Schule kennen. Auch nach einem gemeinsamen Mittagessen in der schuleigenen Mensa können die Eltern zusammen mit ihren Kindern erfahren, dass unsere Ganztagschule über den Unterricht nach Stundenplan hinaus sehr viel Interessantes zu bieten hat. Vor allem das ungewöhnlich breite Angebot an Arbeitsgemeinschaften soll dabei im Mittelpunkt stehen – lassen Sie sich überraschen! Selbstverständlich haben alle am Schulleben Beteiligten (die Schulleitung, die Elternvertreter und das Kollegium) für alle Ihre Fragen stets ein offenes Ohr: „Wir nehmen uns Zeit für Sie!“

Informationsveranstaltungen Eckenberg-Gymnasium

Das Eckenberg-Gymnasium lädt ein Informationsveranstaltungen zur Schüleraufnahme für das Schuljahr 2025/2026

Realschulaufbauzug: Mittwoch, 19. Februar 2025 um 19.00 Uhr (kleine Aula)

Neue 5er: Donnerstag, 20. Februar 2025 um 18.00 Uhr (Forum) sowie Samstag, 22. Februar 2025 um 14.00 Uhr (Forum)

Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr die Mittlere Reife oder einen vergleichbaren Schulabschluss machen und am Eckenberg-Gymnasium die Allgemeine Hochschulreife erlangen möchten, sind herzlich eingeladen, an der Veranstaltung am 19. Februar 2025 in der kleinen Aula des EBG teilzunehmen. Sie werden ausführlich über Voraussetzungen, Struktur und Anforderungen des „Realschulaufbauzugs“ informiert. Die beiden Informationsveranstaltungen für die Viertklässler und ihre Eltern folgen am 20. sowie 22. Februar 2025 im Forum des EBG. An diesen beiden Informationstagen wird dargestellt, wie am EBG das neunjährige Gymnasium umgesetzt wird. Des Weiteren wird unter anderem über die in Adelsheim angebotenen Profilkurse, die Fremdsprachenfolge, die Arbeitsgemeinschaften oder etwa die freiwillige kostenlose Hausaufgabenbetreuung informiert. Ebenso können Schüler und Eltern unsere Mensa kennenlernen – Dank des Küchenpersonals wird täglich ein frisches und vor Ort gekochtes Mittagessen angeboten. Das Eckenberg-Gymnasium bietet den Schülerinnen und Schülern zwei Profilkurse an: ein naturwissenschaftliches und ein musikalisches Profil. Im Musikprofilzug nehmen die Schüler neben verstärktem Musikunterricht an einem kostenlosen Instrumentalunterricht teil. Im naturwissenschaftlichen Profil bietet das Landesschulzentrum für Umwelterziehung (LSZU) mit seiner hervorragenden Ausstattung eine Bereicherung für den NwT-Unterricht. An beiden Veranstaltungsterminen können sich die Eltern verschiedene Kurzvorträge zum vielseitigen Angebot des EBG anhören. Parallel dazu lernen die Grundschüler das Gymnasium während einer Schulrallye mit Schaustunden kennen. Für Verpflegung sowie eine Kinderbetreuung für die kleineren Geschwister ist gesorgt. Die Anmeldung an die weiterführende Schule kann vom 10. März bis 13. März 2025 im Sekretariat vorgenommen werden. Nähere Informationen zur Schule erhalten Sie auf der Schulhomepage (www.eckenberg-gymnasium.de oder www.ebg.schule).

Die Gemeinschaftsschule an der Martin-von-Adelsheim-Schule stellt sich vor

Informationsveranstaltung am 14. Februar 2025

Die Eltern der Viertklässler entscheiden in den nächsten Wochen, welche weiterführende Schule ihr Kind künftig besuchen wird. Deshalb laden wir alle interessierten Eltern und ihre Kinder recht herzlich zu unserer Informationsveranstaltung am Freitag, 14. Februar 2025, 17.00 Uhr in die Cafeteria unserer Schule ein.

Die Gemeinschaftsschule an der Martin-von-Adelsheim-Schule ist darauf angelegt, Kinder länger gemeinsam zu unterrichten und bietet individuelles und gemeinsames Lernen auf drei Niveaustufen an. Die Kinder werden ab Klasse 5 nach dem gemeinsamen Bildungsplan für die Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10) unterrichtet. Dieser beinhaltet das grundlegende (HS), das mittlere (RS) und das erweiterte (Gym) Niveau. Folgende Abschlüsse sind an unserer Gemeinschaftsschule möglich:

- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss
- Übergang auf ein Gymnasium

Wir arbeiten bereits im elften Jahr als Gemeinschaftsschule und können auf eine sehr erfolgreiche Zeit zurückblicken, in der unsere Schule großen Zuspruch erfahren und unser pädagogisches Konzept sich bewährt und weiterentwickelt hat.

Am Infotag werden die Lernbegleiter, die Lernkultur an der Gemeinschaftsschule und die pädagogische Arbeit in unseren Lerngruppen vorstellen.

Außerdem erhalten Eltern und Schüler die Gelegenheit, unsere Schule bei einem Rundgang kennenzulernen.

Für die Kinder gibt es ein separates, interessantes Rahmenprogramm.

Anmeldetage: Montag, 10.3.2025, 9.00 – 16.00 Uhr
Dienstag, 11.3.2025, 9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, 12.3.2025, 9.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, 13.3.2025, 9.00 – 17.00 Uhr

Für eine persönliche Beratung stehen wir unter der Telefonnummer 06291/6485160 (Herr. Loser, Schulleiter, Frau Albrecht, Konrektorin) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie.

Florian Loser, Rektor GMS | Sigrid Albrecht, Konrektorin GMS

Infoveranstaltung am Ganerben-Gymnasium Künzelsau

15. Februar

Tag der offenen Tür, Anmeldungen Klasse 5 im März

Am Samstag, 15. Februar 2025 sind die Viertklässlerinnen und Viertklässler mit ihren Eltern herzlich zum Tag der offenen Tür eingeladen. Um 10.00 Uhr beginnt die Begrüßungsveranstaltung im Foyer der Schule, Gebäudeöffnung ab 9.45 Uhr, und endet gegen 13.00 Uhr. Die Schulgemeinschaft gibt Einblicke in die zahlreichen Angebote des Ganerben-Gymnasiums. Bei einem geführten Rundgang lernen die Gäste Gebäude und Unterrichtsräume kennen und erhalten viele Informationen rund um die Schule: das Sprachen-Angebot (Französisch, Latein, Spanisch) und das MINT-Angebot (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), das Förder- und Ergänzungsangebot (Chor und Big Band, Zirkus, Theater, Bienen-AG, Roboter-AG, Fußball-AG, ...), Wettbewerbe, Austauschangebote (ERASMUS+), Informationen zu den Kennenlertagen, zur Studien- und Berufswahl, Angebote der Schulsozialarbeit und der Beratungslehrerin, Fachförderung und Hausaufgabenbetreuung. Für das leibliche Wohl ist mit Kaffee, Kuchen und Snacks gesorgt. Mehr Informationen sind online zu finden unter www.ganerben-gymnasium.de. Für die Anmeldung am Ganerben-Gymnasium vom 10. bis 13. März 2025 wird gebeten, telefonisch einen Termin im Sekretariat zu vereinbaren unter 07940/9822-0. Genauere Informationen sind auf der Schulhomepage zu finden, www.ganerben-gymnasium.de/start-klasse-5/.

Das Bildungszentrum Niedernhall stellt sich vor

Das Bildungszentrum Niedernhall lädt alle Schülerinnen und Schüler der zukünftigen Klassen 5 mit deren Eltern ganz herzlich zu einem Informationsnachmittag am **Freitag, 21.2.2025**, in die **Mensa** des BZN ein, gemeinsamer Beginn ist um 16.00 Uhr.

Während die Eltern in der Mensa über die Besonderheiten des BZN informiert und anschließend in einem Rundgang die Schule näher kennenlernen werden, heißt es für die zukünftigen Fünftklässler „Mitmachen erwünscht“. Hierfür bitte Hallenturnschuhe mitbringen. Schülerinnen und Schüler des BZN zeigen im Rahmen einer Schulhausrallye ihre Schule. Stationen mit verschiedenen Angeboten, kleinen Ausstellungen und Experimenten in den Fachräumen bieten Einblicke in das Schulleben am BZN.

Das Lehrerteam des BZN steht für individuelle Fragen zum Werkrealschul- und Realschulbereich bereit. Das gemeinsame Ende

ist für 18.00 Uhr vorgesehen. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt. Unser Mensa-Team bietet im Anschluss leckere Köstlichkeiten an. Wenn Sie unsere Schule vorab näher kennenlernen möchten, besuchen Sie unsere Homepage unter www.schule-niedernhall.de.

Vorabhinweis zum Anmeldeverfahren: Bitte beachten Sie die **Anmeldezeiten** für die Werkrealschul- und die Realschulklassen 5 im Sekretariat des BZN: **Montag, 10.3.2025 – Mittwoch, 12.3.2025, jeweils von 8.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag, 13.3.2025, von 8.00 bis 12.00 Uhr.**

Vereinsmitteilungen

CDU Schöntal

Politischer Stammtisch mit dem früheren Bundestagsabgeordneten Eberhard Gienger

Politischer Stammtisch mit dem früheren Bundestagsabgeordneten Eberhard Gienger

Freitag, 14.2.2025, 19.00 Uhr

Gasthaus Lamm, Jagsttalstraße 27, Winzenhofen

Der langjährige Abgeordnete des Deutschen Bundestags, Eberhard Gienger, wird einen kurzen Impuls zur Bundestagswahl geben. Bürgermeister Joachim Scholz wird im Anschluss eine Vorschau auf die Landtagswahl 2026 machen.

Rüdiger Volk und Johannes von Zeppelin, unsere Vertreter im Gemeinderat, Kreistag und im Regionalverband Heilbronn-Franken, werden einen Blick auf die aktuellen Themen in diesen Gremien vornehmen. Herzliche Einladung an alle Interessierte.



SGM Schöntal – Jugendfußball

Zweiter Platz der C-Jugend

Die C-Jugend der SGM Schöntal erreichte beim Kärpler Cup in Niedernhall den 2. Platz. In einem spannenden Turnierverlauf zeigte das Team starke Leistungen und kämpfte sich bis ins Finale. Dort unterlagen sie knapp mit 0:1 gegen den FSV Hollenbach. Trotz der Niederlage waren die Spieler und der Trainer stolz auf den zweiten Platz und die gute Teamleistung. Ein erfolgreicher Tag für die C-Jugend der SGM.



Foto: SGM Schöntal

Mit dabei waren: Luis Machenheimer, Fabian Retzbach, Simon Stahl, Marian Rüdinger, Marius Tautz, Marius Kilb, Till Schonder, Andrea Mihai, Lewis Pfohe und Trainer Leo Neuweiler

VdK Schöntal



Jahresfeier VdK-Ortsverband Schöntal am 18.1.2025

Kaum hat das Jahr begonnen, treffen sich die Mitglieder zu ihrer alljährlichen Jahresfeier. Ein reichhaltiges Programm fanden alle Gäste vor. Über 140 Anwesende konnte der 1. Vorsitzende Hariolf Horch in der Bieringer Jagsttalhalle begrüßen. Viele Gespräche gab es bei Kaffee und gespendetem Kuchen, bevor das Hauptprogramm begann. Mit der Gruppe „Rope Skipping“ aus Niedernhall und ihren Springseilen zeigten die jungen Akteure, was mit Ko-

ordination und Taktgefühl möglich ist. Nach dem Applaus für die Darbietung begrüßte der Vorstand Hariolf Horch die Gäste. Neben Bürgermeister Joachim Scholz, Ortsvorsteherin Carolin Mark, die Vertreter der einzelnen Ortsverbände im Kreis Künzelsau und den Ortsverband aus Niederstetten. Nach einem Rückblick auf das vergangene Jahr blickte er auf das neue Jahr 2025. Die Turngruppe aus Niedernhall zeigte ihr Können auf und neben der Matte. Mit Sprüngen, Figuren und einer Pyramide bekamen sie einen großen Applaus. Vorsitzender Horch und Bürgermeister Scholz konnten 24 Mitglieder für ihre 10-jährige Mitgliedschaft ehren. Margot Wicharz wurde für 25 Jahre Mitglied im VdK geehrt. Eine besondere Ehre bekamen die Mitglieder Thea Keilbach und Siegfried Haag für ihre 35-jährige Mitgliedschaft. Sie bekamen nicht nur ein Präsent überreicht, sondern die Ehrenmitgliedschaft. Als die Sonne am Horizont versank, richtete der Vorsitzende seine Schlussworte an die Anwesenden, bedankte sich bei allen Helfern und Akteuren, die zum Gelingen dieser Jahresfeier beitrugen, wünschte allen noch Gesundheit ein mögliches Wiedersehen bei der Mitgliederversammlung am 21.3.2025 und beschloss den offiziellen Teil der Veranstaltung. Doch bevor man wieder nach Hause ging, gab es eine Vesper mit Bratwürsten, Kartoffelsalat und Brot.

Thomas Fischer



Ehrung 35 Jahre

Foto: E. Keilbach

Katholischer Frauentreff Aschhausen



Einladung zur Generalversammlung

Herzliche Einladung an alle Mitglieder sowie Freunde und Förderer zur Generalversammlung am Sonntag, 16. Februar um 18.00 Uhr im Gemeindehaus Aschhausen.

Tagesordnung

Begrüßung
Gemeinsames Essen
Berichte der Schriftführerin und der Kassiererin
Entlastung der Vorstandschaft und Wahlen
Vorstellung Jahresprogramm 2025

LandFrauen

Berlichingen/Jagsthausen



Veranstaltungen

Fr., 7.2.2025 – „Cocktails einfach gemacht“ mit Barkeeper Ronny Dambach

19.00 Uhr, Fischerstüble Jagsthausen (Kurs mit alkoholischen Cocktails)

Anmeldung erforderlich bei Vanessa Lenz, Tel. 0151/20764966 oder LandFrauen WhatsApp 0162/5873646 (Teilnehmerzahl begrenzt), Unkostenbeitrag: 15 €, Teilnahme ab 18 Jahren. Drei leckere Cocktails werden wieder selbstständig zubereitet sowie eine kreative 4. Station.

Fr., 21.2.2025 – Meditation mit Klangschalen – Frühling 18.00 – 20.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Olnhausen

Peter Hess – Klangmassagepraktikerin Stefanie Schliebe Entspanntes Zusammensein mit Klangschalen und bequemer Kleidung, gerne Yoga-Matte mitbringen. Abschließend eine kleine Teezeremonie. Anmeldung erforderlich bei Vanessa Lenz, Tel. 0151/20764966 oder LandFrauen WhatsApp 0162/5873646 (Teilnehmerzahl begrenzt).

Fr., 28.2.2025 – Die Arbeit eines Jägers

18.00 Uhr, Sportheim Olnhausen

mit umfangreicher Verköstigung – vom Wald übers Wild auf den Teller

Anmeldung erwünscht bei Heidi Feinauer, Tel. 941053 oder LandFrauen WhatsApp 0162/5873646. Unkostenbeitrag: vor Ort.



SV Berlichingen/Jagsthausen

3. Platz beim AH-Hallenturnier in Boxberg

In einem ausgeglichenen Starterfeld von 12 AH-Mannschaften setzten wir uns am 17.1.2025 beim AH-Hallenturnier in Boxberg in der Vorrunde durch einen Sieg und 2 Unentschieden als Gruppenerster durch. Im Viertelfinale trafen wir auf den TSV Schweigern, den wir mit 3:2 besiegen konnten. Im anschließenden Halbfinale trafen wir auf den SV Windischbuch, gegen den wir bereits in der Vorrunde unentschieden gespielt hatten. Auch im Halbfinale gab es nach regulärer Spielzeit keinen Sieger, sodass das 9-Meterschießen um den Einzug ins Finale entscheiden musste. Durch überragende Paraden unseres Torwarts Andy Jung stand es auch nach den ersten 5 Schützen unentschieden, sodass auch das 9-Meterschießen in die Verlängerung ging. Hier hatten wir leider weniger Glück und letztlich verloren wir mit 4:5. Im anschließenden kleinen Finale, in dem der Sieger durch 9-Meterschießen ermittelt wurde, konnte Andy 4 der 5 Schüsse der Igersheimer AH-Spieler halten und wir gewannen mit 3:1 und somit den 3. Platz.

Torschützen: 4x Basti Leutz, 2x Sven Schreiber, 1x Sait Caynak, 1x Tobse Anselmann

Es waren dabei: Andy Jung, Maddes Leutz, Basti Leutz, Tobse Anselmann, Sven Schreiber, Klaus Polzer, Buggy (Jürgen Tautz), Sait Siar Caynak, Thorsten Willig, Ron Meyer, Betreuer Uwe Fritscher



AH in Boxberg

Foto: Uwe Fritscher

Vorankündigung Fasching 2025

Mit unserem diesjährigen Motto „Love, Peace & Harmony“ laden wir euch alle zu unserer Faschingsveranstaltung ein.

Wann: Samstag, 1.3.2025 (ab 18.30 Uhr)

Es wartet wieder ein buntes Programm auf euch. Merkt euch diesen Termin schon mal vor.

Kath. Frauenkreis Biringen

Heigl

Zum Heigl treffen wir uns wieder am Freitag, 7.2.25 um 18.00 Uhr an der Jagsttalhalle.

Dorfgemeinschaft Marlach e.V.



Voranzeige: Faschingsveranstaltungen 2025

Kinderfasching

Freitag, 21.2.2025, Einlass: 14.00 Uhr, Beginn: 14.30 Uhr

Morlicher Fasching

Samstag, 22.2.2025, Einlass: 18.59 Uhr, Beginn: 19.61 Uhr

Euch erwartet jeweils ein buntes Programm mit Akteuren aus nah und fern. Dieses Jahr mit Livemusik mit Jimby Jones and the Lizards of Love. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Auf euren Besuch in der Turnhalle Marlach freut sich die Dorfgemeinschaft Marlach e.V.

Morli Helau!

DJK Sportgemeinschaft**Oberkessach****Altpapiersammlung – Wir sagen Dankeschön**

Die Jugendabteilung der DJK bedankt sich ganz herzlich bei der Bevölkerung für die Unterstützung im Rahmen der Altpapiersammlung am vergangenen Samstag. Wir freuen uns, dass wir so viele fleißige Sammler in Oberkessach, Rossach, Weigental und Hopfengarten haben. Bitte sammelt auch weiterhin euer Altpapier und stellt es der DJK-Jugend zur Verfügung.

Ein herzliches Dankeschön geht ebenfalls an unsere fleißigen und tatkräftigen Jugendfußballer und die Fahrer Oliver Müller und Fabio Eckert sowie an Jugendleiter Thomas Deuser, der den Chef-Organisator Günter Philipp würdig vertreten hat.

Die nächste Sammlung findet am Samstag, **10.5.** statt.

Die Jugendabteilung der DJK

DJK-Fasching – Keschicher Eichbomhärnli-Umzugsgruppe

Am vergangenen Samstag, 1. Februar starteten die Keschicher Eichbomhärnli in die Faschingsaison 2025.

Mit unseren zwei Wägen, dem Mottowagen und unserem neuen Eichbomhärnli-Wagen, sowie der Eichbomhärnli Fußgruppe und der Mittleren Eichbomhärnli-Garde nahmen wir am Umzug des Tauben- und Geflügelmarkts in Mulfingen teil.

Unser Auftritt kam sehr gut an, wir konnten das Publikum ordentlich animieren und mitreißen, sodass der große Aufwand der beiden Wagenbau-Gruppen auf jeden Fall belohnt wurde.

Ein großes Dankeschön geht an unsere beiden Fahrer **Jürgen Möhler** und **Engelbert Nies**, die aufgrund der teilweise engen Strecke eine große Verantwortung zu tragen hatten und einen grandiosen Job machten. Ein weiteres Dankeschön geht an die zahlreichen Wagenbauer, die nicht nur Großartiges geschaffen haben, sondern mit ihren einheitlichen Kostümen zu unserem Motto „Monster Party“ den Gesamtauftritt abgerundet haben.

Vielen Dank auch an alle anderen Härnli und die Gardetänzerinnen für die zahlreiche Teilnahme.

Wer jetzt neugierig geworden ist, hat noch ausreichend Gelegenheit, unsere Keschicher Eichbomhärnli anzuschauen oder ebenfalls als Teilnehmer/in mitzukommen.

Die nächsten Umzüge

Sa., 22.2., 13.30 Uhr Gochsen

Do., 27.2., 17.11 Uhr Oberkessach Rathausstürmung

So., 2.3. Merchingen

Mo., 3.3. Götzingen (nur Fußgruppe und kleiner Umzugswagen)

Di., 4.3. Osterburken

Oldtimer & Historic Freunde**Oberkessach****Jahreshauptversammlung 2025**

Das Oldie-Jahr 2025 hat gerade begonnen und dieses starten wir traditionsgemäß mit unserer Jahreshauptversammlung. Neben den obligatorischen Wahlen von Teilen unserer Vorstandschaft werden wir auch einen Ausblick auf die kommenden Monate mit Ausfahrten, Ausflügen und Oldie-Treffen geben.

Die Hauptversammlung beginnt am **14. Februar 2025 um 19.30 Uhr** in unserem Raum in der **alten Schule** in **Oberkessach**. Alle Oldtimer-Freunde sind herzlich eingeladen.

Bienezüchterverein**Mittlerer Jagstgau Westernhausen e.V.****Das Bienenjahr – Februar**

Die Bienen sitzen wie in den letzten Monaten noch in der Wintertraube und in dieser Phase sollte man sie nicht unnötig stören, bzw. unnötigen Stress aussetzen. Was aber ab jetzt im Auge behalten werden muss, ist eine regelmäßige Überprüfung des Futterstands in den Völkern und dass die Bienen vorhandenes Futter auch erreichen. Der Imker nutzt diese Zeit, in der er sich Gedanken macht, was er im kommenden Jahr alles noch besser machen kann. Gab es im vergangenen Jahr Probleme bei der Führung der Bienenvölker oder gab es viele Verluste zu beklagen? Oft wird gerne über das schlechte Wetter, den schlechten Standort, die fehlenden Nektarquellen in der Nähe etc. gejammert. Aber in der Imkerei ist es oft so: Das Problem steht in den meisten Fällen hinter der Bienenkiste.

Närrischi Houlzschlaichl**Fasching 2025**

Wir freuen uns auf eine tolle Faschingszeit mit euch.

Unter dem Motto

„**Ohne Koffer, ohne Geld – die Houlzschläichl reisen um die Welt!**“

möchten wir euch zu folgenden Faschingsveranstaltungen in die Halle Westernhausen einladen.

Frauenfasching: Samstag, 22.2.2025

Einlass: 18.30 Uhr, das Programm beginnt um 19.30 Uhr.

Kinderfasching: Sonntag, 23.2.2025

Einlass: 13.30 Uhr, das Programm beginnt um 14.30 Uhr

Ortsfasching: Samstag, 1.3.2025

Einlass: 19.00 Uhr, das Programm beginnt um 20.00 Uhr.

Houlzschläichl Ferschi

SV Westernhausen e.V.

www.svwesternhausen.de

**16. Generalversammlung des Fördervereins für Kultur und Sport SV Westernhausen e.V.**

Zur Generalversammlung des Fördervereins SV Westernhausen e.V. laden wir alle Mitglieder herzlich ein. Sie findet statt **am Freitag, 14. März 2025 um 18.30 Uhr im Sportheim Westernhausen** (vor der Generalversammlung SV Westernhausen).

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Finanzbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
6. Vorschau und Sonstiges

gez. Udo Ohrnberger, Schriftführer

Einladung zur Jahreshauptversammlung des SV Westernhausen

Alle Mitglieder des SV Westernhausen sind herzlich eingeladen zur Jahreshauptversammlung.

Termin: Freitag, 14. März 2025

Beginn: 19.30 Uhr im Sportheim Westernhausen

Tagesordnungspunkte

- Begrüßung
- Totengedenken
- Berichte aus der Vorstandschaft
- Kassenbericht
- Bericht Kassenprüfer
- Entlastung
- Berichte aus den Abteilungen
- Sonstiges/Anträge

Anträge konnten bis spätestens 7.3.2025 bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Vorstandschaft des SV Westernhausen

Jagsttalbahnfreunde e.V.**Arbeiten am 1. Februar**

Heute haben wir bei schönstem Wetter mehrere Baustellen vorangetrieben. Am Lattenschuppen wurde – im Bereich der letzten Woche betonierten Mauer – der Grundbalken eingesetzt und die Wand wieder verbrettert. Zum Einsatz kamen dabei die originalen Bretter, welche aufgrund der höheren Mauer gekürzt wurden. Abends haben wir noch auf der Westseite das alte Fundament zum größten Teil abgebrochen. Diese Seite kann von außen bearbeitet werden, sodass es nicht nötig war, im Inneren noch mal umzuräumen. In der Werkstatt ging es am Stoppelhopser weiter. Neben der Demontage weiterer Teile der Druckluftanlage haben wir allerlei Angüsse und Schmiedereste aus dem Rahmen herausgeholt. Diese waren dort als zusätzliches Gewicht „reingeworfen“ worden, sind aber im Laufe der Zeit durch Rost zu einem kompakten Klumpen zusammengebacken, was den Ausbau recht umständlich machte.



Foto: Stefan Haag

Für den nächste Woche stattfindenden Dörzbacher Pferdemarkt haben wir unseren Flachwagen 754 vorbereitet, der auch dieses Jahr wieder als Ehrentribüne zum Einsatz kommen wird. Auch im Bahnhofsgebäude ging es voran, indem die Kücheninsel mit Backofen sowie die ersten Wandschränke an ihre alten Plätze gestellt wurden. Dadurch war auch im Wartesaal Platz, um die originale Eckbank an ihren zukünftigen Platz zu stellen. Nachmittags wurden in Klepsau noch einige Reste der Freischneideaktion zusammengelesen und aufgehäuft, damit das Material gesammelt, gehäckselt und abtransportiert werden kann.

Projektauftrag 4 des Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.

Projektanträge können ab sofort von allen Interessenten gestellt werden. Die Projektanträge müssen sich in den definierten Handlungsfeldern des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) Hohenlohe-Tauber wiederfinden.

Hierzu gehören folgende **3 Handlungsfelder**:

HF 1: Gesellschaftliche Teilhabe für alle

HF 2: Natur, Kultur, Genuss

HF 3: Regionale Wirtschaft

Stichtag für die Einreichung der Projektanträge beim Regionalmanagement:

Montag, 24. März 2025

Voraussichtlicher Auswahltermin: 24. Juli 2025

Themenbereiche: alle drei Handlungsfelder des REK (s.o.)

Offen für Anträge in den Fördermodulen 1 (öffentlich), Modul 2 (privat) sowie Modul 6 (private Vorhaben, die zur Erreichung des Ziels h) des GAP-Strategieplans beitragen).

Insgesamt stehen 600.000 Euro LEADER-Mittel (EU-/ELER-Mittel) zur Verfügung. Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Landesmittel in Höhe von 200.000 € kommen, je nach Fördermodul, Landesmittel in entsprechendem Förderverhältnis hinzu. Obergrenze der förderfähigen Kosten (netto) pro Projekt: 700.000 €

Adresse für die Einreichung der Anträge

LEADER-Regionalmanagement Hohenlohe-Tauber
Herrenhaus Buchenbach, Langenburger Str. 10, 74673 Mulfingen-Buchenbach

Herr Thomas Schultes, Tel. 07938/66893-91

E-Mail: Thomas.Schultes@hohenlohekreis.de

Herr Benjamin Högele, Tel. 07938/66893-92

E-Mail: Benjamin.Hoegele@hohenlohekreis.de

Die Projektanträge werden vom Auswahl Ausschuss des Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V. nach einem transparenten und überprüfbareren Auswahlverfahren anhand der objektiven Bewertungskriterien bewertet, entsprechend ausgewählt und beschlossen. Die Bewertungskriterien, Informationen zum Projektauswahlverfahren und die Geschäftsordnung des Auswahl Ausschusses können unter www.leader-hohenlohe-tauber.eu/service-downloads/ eingesehen werden. Alle weiteren relevanten Informationen zur Umsetzung von LEADER in unserem Aktionsgebiet entnehmen Sie bitte dem Regionalen Entwicklungskonzept, ebenfalls auf der Homepage abrufbar.

Vor Antragseinreichung wird eine Kontaktaufnahme mit der LEADER-Geschäftsstelle zwecks Überprüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit Ihrer Projektidee unbedingt empfohlen.

Ökumenischer Hospizdienst Region Öhringen e.V.

Trauergruppe für Kinder und Jugendliche in Öhringen

Wenn Mutter oder Vater, Bruder oder Schwester gestorben ist, verändert sich das Leben. Die Trauer um einen nahestehenden Menschen kann sich sehr unterschiedlich zeigen und plötzlich sind da Gefühle wie Traurigkeit, Wut, Zorn, Schuld, Hilflosigkeit, Angst, auch Freude.

Unsere Trauergruppe für Kinder und Jugendliche ist für junge Menschen von 6 bis 16 Jahren. Die Gruppe bietet einen geschützten Raum für den individuellen Ausdruck der Trauer. Es kann gespielt und gebastelt, geredet und gechillt werden, vieles ist möglich. Die Kinder und Jugendlichen werden dabei achtsam begleitet und erfahren in der Gruppe das wichtige Gefühl der Gemeinschaft.

Geschulte Mitarbeitende aus Haupt- und Ehrenamt organisieren und gestalten das Angebot. Das nächste Treffen findet am Samstag, 15. März von 10.00 bis 12.30 Uhr im Mehrgenerationenhaus in Öhringen statt.

Die Teilnahme ist kostenlos. Meldet euch unverbindlich an. Ein Vorgespräch mit der Koordinatorin dient dem gegenseitigen Kennenlernen.

Wir freuen uns auf dich.

Birgit Bährle und die ehrenamtlichen Trauerbegleitenden
Kinder- und Jugendhospizdienst Hohenlohekreis, Hunnenstr.12, 74613 Öhringen, Tel. 07941/9848227

Sonstige Bekanntmachungen

Volkshochschule Schöntal

Junge VHS

Sauer oder basisch – Der pH-Wert für Kids

mit Lea Schmierer

Zitronen sind ganz schön sauer. Warum ist das so? Und was steckt chemisch dahinter? Gemeinsam lernen wir, was Säuren sind, was der pH-Wert ist und was er über Lebensmittel aussagt. Zudem testen wir den pH-Wert verschiedener Lebensmittel und Alltagsmaterialien.

Freitag, 7.3.2025, 15.00 – 17.00 Uhr, Gebühr 11,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Bieringen

Auf den Spuren der Elektrizität – Für Kinder von 7 bis 10 Jahren

mit Lea Schmierer

Was genau ist Strom? Wie funktioniert ein Stromkreis? Erforsche das Phänomen, indem du elektrische Stromkreise aufbaust und mit leitenden und nicht leitenden Gegenständen experimentierst.

Samstag, 8.3.2025, 9.00 – 12.00 Uhr, Gebühr 16,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Bieringen

Filzen für Kinder ab 6 Jahren

mit Elisabeth Konrad

Kleiner Workshop für Kinder im Grundschulalter mit der Methode des Nassfilzens. Auch gerne in Begleitung eines Erwachsenen. An diesem Nachmittag möchten wir eine Handyhülle oder ein Täschchen filzen.

Samstag, 8.3.2025, 14.00 – 18.00 Uhr, Gebühr 29,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Bieringen

Anmeldung per E-Mail an schoental@vhskuen.de oder Tel. 0151/20461791.

Vinyasa-Yoga

Vinyasa Yoga ist Meditation in Bewegung – die Übergänge zwischen den Asanas sind fließend, die Bewegung folgt dem Atem. Wir üben sanfte Flows, die unsere Gedanken zur Ruhe bringen und uns mental auf die Nachtruhe vorbereiten. Yoga dehnt und kräftigt den Körper und verbindet Körper, Geist und Seele zu einer Einheit.

Donnerstag, 13.3.2025, 20.00 – 21.15 Uhr, 6-mal, 52,00 €, mit Martina Gleiß, Dorfgemeinschaftshaus Bieringen; OG, Schöntal

Sitzkissen für unterwegs filzen

Es ist interessant, mit dem Material Wolle zu arbeiten und die Erfahrung zu machen, wie sich die weiche Wolle verändert und sich zu praktischen und schönen Gegenständen entwickelt. Um die Bearbeitung von Wolle kennenzulernen, benutzen wir die Methode des Nassfilzens.

Thema dieses Abends ist das Filzen einer Fläche. Daraus kann ein Sitzkissen, eine Sitzmatte oder auch ein Tischläufer entstehen. **Freitag, 14.3.2025, 17.00 – 21.00 Uhr, 1-mal, 34,00 €,** mit Elisabeth Konrad, Dorfgemeinschaftshaus Bieringen; EG, Schöntal

Yoga für Kinder

Kinder lieben Bewegung. Beim Kinder-Yoga lernen Kinder spielerisch und mit Spaß verschiedene Yoga-Übungen. Yoga fördert die Beweglichkeit, die Muskelentwicklung und die Konzentrationsfähigkeit. Die Kinder gewinnen mehr Selbstvertrauen und kommen zur Ruhe.

Freitag, 14.3.2025, 15.00 – 16.00 Uhr, 5-mal, 38,00 €, mit Diana Ohrnberger, Haus am Sternbach, Westernhausen, Westernhausen

Omas Hausmittel – altbewährt und neu entdeckt!

Oma und Uroma kannten sie noch, die Rezepte bei Husten, Fieber, Blasenentzündung und all den Leiden, die uns oft die Kinder aus dem Alltag holen. Nicht immer sind direkt Medikamente erforderlich. Wenn doch, können diese unterstützt werden. Ganz praktisch nehmen Sie Ideen und Anregungen zur

Stärkung Ihres Immunsystems sowie bei Infekten und vielen anderen Beschwerden mit. Sie werden erstaunt sein, wie viele dieser hilfreichen Hausmittel Sie bereits zu Hause haben. Der Abend richtet sich an Jung und Alt. Fallbeispiele aller Altersgruppen werden vertreten sein!

Montag, 24.3.2025, 19.00 – 21.00 Uhr, 1-mal, 10,00 €, mit Nicole Schmutz, Dorfgemeinschaftshaus Bieringen; EG, Schöntal

Frühjahrs-Blumenarrangements

Wunderschöne dekorative Werkstücke selbst zu gestalten, schafft Freude beim Tun und beim Anschauen. In dem Kurs fertigen Sie unter Anleitung einer Floristin Frühlingsgestecke mit Naturmaterialien, mit Blumen und Gräsern. Das benötigte Material wird gestellt.

Donnerstag, 27.3.2025, 17.00 – 19.00 Uhr, 1-mal, 20,00 € mit Heike Reuther, Bieringen, Floristmeisterei Hub, Bieringen

„Das Gold der Bienen“

Das Hauptthema des Vortrages wird der Honig sein. Sie werden staunen, wie vielfältig Honig verwendet werden kann. Nicht umsonst wird er „das Gold der Bienen“ genannt. Sie erfahren einiges über Honig im Einsatzbereich der Küche, Kosmetik und für die Gesundheit. Um gleich in den Genuss zu kommen, wird es auch eine Verkostung geben. Natürlich beginnen wir mit einer kurzen Einführung zum Thema Biene, die zu den drei wichtigsten „Haustieren“ zählt.

Montag, 31.3.2025, 19.00 – 21.00 Uhr, 1-mal, 10,00 €, mit Christina Leuser, Haus am Sternbach, Westernhausen, Westernhausen

Korb am Stock

Ein Schmuckstück am Hauseingang oder in einer Rabatte. Wir bringen an einem Haselstock Weiden in der Bindetechnik an und flechten den Korb aus, bis er seine gewünschte Form hat. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Donnerstag, 3.4.2025, 19.00 – 21.30 Uhr, 1-mal, 22,00 €, mit Anna Hafner, Haus am Sternbach, Westernhausen, Westernhausen

Körbchen aus Reisig

In einem selbst gebauten Korb aus Draht wird Reisig eingezo-gen. Je nach Art des Reisigs (Birke, Buche, Linde, Haselnuss) sieht jedes Körbchen anders aus. Auch die Form kann beliebig gestaltet werden. Mit einer Topfpflanze oder einem Teelicht entsteht ein willkommenes Geschenk – nicht nur zu Ostern.

Samstag, 5.4.2025, 14.00 – 17.00 Uhr, 1-mal, 24,00 €, mit Linda Brauch, Haus am Sternbach, Westernhausen, Westernhausen

Backbasics zu Ostern für Kids

Gemeinsam backen und verzieren wir verschiedenstes Ostergebäck. Dabei lernen wir einige Tricks zur Zubereitung und Dekoration. Natürlich naschen wir auch von unseren zubereiteten Plätzchen.

Samstag, 12.4.2025, 10.00 – 14.00 Uhr, 1-mal, 25,00 €, mit Lea Schmierer, Dorfgemeinschaftshaus Bieringen; OG, Schöntal

Lieblichplätze für Wildbienen und Co., Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren

Wildbienen haben spezielle Anforderungen an ihren Lebensraum. Das heißt, sie brauchen Nektar und Pollen von ganz bestimmten Pflanzen. Auch für das Anlegen von Niströhren und die Aufzucht der Brut muss es geeignete Plätze geben. Die meisten Wildbienen brauchen Flächen, die nicht bewachsen sind und nicht bearbeitet werden. Wie können wir helfen? In unserem Garten am Haus, im Schrebergarten, draußen im freien Feld? Wir treffen uns im „Großen Garten“, Kloster Schöntal, um tatkräftig Lieblingsplätze für Wildbienen zu schaffen: wie z.B. ein Sandbeet, ein „Hügelbeet“ und aufrecht stehende Ast- und Pflanzelemente. Der Dozent ist Diplombiologe und Teilnehmer am Hummel- und Wildbienenmonitoring des Instituts für Biodiversität Thünen.

Mittwoch, 23.4.2025, 14.00 – 16.30 Uhr, 1-mal, 11,00 €, mit Hubert Stahl, Kloster Schöntal, Schöntal

Der Wald als letzte Ruhestätte – Exkursion zum Waldfriedhof Schöntal

Immer öfter entscheiden Menschen sich für den Wald als letzte Ruhestätte. Der lichtdurchflutete Waldfriedhof in Schöntal-Aschhausen ist ein solcher Ort. Im Wald der Grafen von Zeppelin, in dem früher schon Kelten beigelegt wurden, schaffen Eichen, Buchen, Lärchen und andere Bäume einen stimmungsvollen Rahmen für die letzte Ruhe. Gestaltet ist der Waldfriedhof mit Bänken auf einer Lichtung und so bietet er die Möglichkeit, sich niederzulassen, um zur inneren Einkehr oder zum Zwiegespräch zu gelangen. Einfach, schlicht, mit kleinen Namensschildern zur Erinnerung an die verstorbene Person, bieten die Baumgräber

für die Urnenbestattung Heimat. Als Grabschmuck dient die Natur, im Wechsel der Jahreszeiten. Eine Führung durch Alexander Graf von Zeppelin und Robert Mayr, Prokurist der Fa. Dorn Bestattungen GmbH, ermöglicht Einblicke und Gelegenheit zu Fragen.

Samstag, 3.5.2025, 10.00 – 11.30 Uhr, 1-mal, 0,00 €, mit Alexander Graf von Zeppelin, Treffpunkt: Waldfriedhof, Schöntal-Aschhausen, Schöntal

Fit durch Tanzen

Egal in welchem Alter: Tanzen macht Spaß und ist gesund, bringt neue Kontakte und Lebensfreude. Alle können mitmachen, ohne Vorkenntnisse und ohne einen Partner. Sie können gemeinsam mit anderen aktiv sein, Freude an der Bewegung finden, Gleichgesinnte treffen. Mit dem Tanzen kann man aktiv Gesundheitsvorsorge betreiben. Die Tänze sind abwechslungsreich und vielseitig. Es tanzen alle gemeinsam in der Gruppe Tänze aus aller Welt, aus verschiedenen Epochen und Kulturen sowie Gesellschaftstänze.

Donnerstag, 8.5.2025, 9.15 – 10.45 Uhr, 7-mal, 46,00 €, mit Jutta Zutterkirch, Haus am Sternbach, Westernhausen, Westernhausen

Besichtigung Bio-Hof und Café Hörcher Unterkessach

Einblick in den landwirtschaftlichen Bio-Hof mit Direktvermarktung und Café.

Über die Vielfalt auf dem Acker von Kürbis, Urgetreide, Linsen bis hin zu Leindotter erfahren Sie in einem anschaulichen Vortrag mit kleiner Verkostung. Wie die Verarbeitung auf dem Hof stattfindet und Tipps, Anregungen und Rezeptideen erhalten Sie in der Backstube. Abschluss mit Gelegenheit für Kaffee und Kuchen.

Freitag, 27.6.2025, 15.00 – 18.00 Uhr, 1-mal, 0,00 €, mit Heinz und Silke Hörcher, Widdern-Unterkessach, Widdern-Unterkessach

Volkshochschule Künzelsau



Anmeldungen für alle Veranstaltungen bitte per E-Mail info@vhskuen.de, telefonisch 07940/9219-0 oder online www.vhs-kuen.de

Deutsch A1

Samstag, 22.2.2025, 10.00 - 11.30 Uhr, 12-mal

Deutsch A1.1

Samstag, 22.2.2025, 11.45 - 13.15 Uhr, 12-mal

Schrittweise erwerben Sie Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Geübt wird das Sprechen, Lesen und Schreiben.

Mit Denise Bolvansky, Hermann-Lenz-Haus, Künzelsau

Eltern-Kind-Schwimmen, 3 – 6 Jahre

Samstag, 22.2.2025, 9.30 - 10.15 Uhr, 10-mal

Samstag, 22.2.2025, 10.25 - 11.10 Uhr, 10-mal

Dieser Kurs ist für Kinder, die sich im Wasser schon etwas zutrauen, aber noch nicht richtig schwimmen können. Mit Unterstützung der Eltern gewinnen die Kinder zunehmend Sicherheit und Selbstvertrauen im Wasser und werden mit den Schwimmtechniken vertraut gemacht.

Mit Marco Erb, Hallenbad Ingelfingen

Mein ungewöhnlicher Weg als Seelsorger

Dienstag, 25.2.2025, 19.30 - 21.00 Uhr, 1-mal

Gerhard Kern ist gelernter evangelischer Theologe und Pfarrer im Ruhestand. In seinen ersten Berufsjahren als Gemeindepfarrer wurde er mit etlichen Ereignissen im Bereich von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten konfrontiert. Dies gab seinem Berufsweg eine besondere Richtung. Gerhard Kern gründete im Hohenlohekreis die Notfallseelsorge. Sein Berufsweg führte ihn schließlich in die Militärseelsorge. Die Auslandseinsätze an der Seite der Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten, u.a. in Afghanistan, veränderte seinen Blick auf Deutschland. Er erzählt von seinem Weg, seinen Erfahrungen und stellt sich den Fragen des Publikums. Gerhard Kern ist verheiratet und lebt in Kupferzell.

Mit Gerhard Kern, Johann-Friedrich-Mayer-Schule, Eingang Bücherei, Raum: Mensa Kupferzell

Fit für den Alltag

Dienstag, 25.2.2025, 10.00 - 11.00 Uhr, 10-mal

Mobil und beweglich bleiben bis ins hohe Alter. Sie lernen Übungen für die Mobilisation, Kräftigung, Dehnung, Koordination und Beweglichkeit kennen, die Sie auch im Alltag leicht anwenden können.

Mit Monika Reibel, Bürgersaal in Dörzbach

Französisch A1.3 für Teilnehmende, die bereits über Grundkenntnisse verfügen**Dienstag, 25.2.2025, 18.00 - 19.30 Uhr, 10-mal**

Mit Christine Wohlleben, Hermann-Lenz-Haus, Künzelsau

Babyschwimmen, 4 – 9 Monate**Mittwoch, 26.2.2025, 14.30 - 15.00 Uhr, 10-mal****Babyschwimmen, 10 – 18 Monate****Mittwoch, 26.2.2025, 15.05 - 15.35 Uhr, 10-mal****Babyschwimmen 10 – 18 Monate****Mittwoch, 26.2.2025, 15.40 - 16.10 Uhr, 10-mal**

Mit Olga Rangnau, Wasser.Studio Langenburg (oberhalb Freibad)

Eltern-Kind-Wassertreff für Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren**Mittwoch, 26.2.2025, 16.15 - 17.00 Uhr, 10-mal**

In diesem Kurs haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit Ihrem Kind den Bewegungsspielraum der Kinder spielerisch zu vergrößern. In einem „ungewohnten Element“ durch gemeinsames Erleben Ihre Eltern-Kind-Beziehung festigen und das mit viel Freude und Spaß.

Mit Olga Rangnau, Wasser-Studio Langenburg (oberhalb Freibad)

Latino Schnupperkurs**Donnerstag, 27.2.2025, 18.00 - 19.30 Uhr, 1-mal**

Für Frauen mit Freude an Bewegung und lateinamerikanischen Rhythmen. Dies ist kein üblicher Tanzkurs, wir brauchen keinen Partner, sondern probieren die Eigenheiten des Tanzes erst mal für uns selbst aus. Wir schnuppern lateinamerikanisches Flair und bewegen uns zur mitreißenden Musik. Für Anfänger ohne Vorkenntnisse geeignet.

Mit Carolin Prümmer, Hermann-Lenz-Haus, Künzelsau

Hatha-Yoga**Donnerstag, 27.2.2025, 17.30 - 18.45 Uhr, 10-mal****Donnerstag, 27.2.2025, 19.00-20.15 Uhr, 10-mal**

Mit Susanne Wirth, Bürgersaal in Dörzbach

Französisch Anfänger**Freitag, 28.2.2025, 16.30-18.00 Uhr, 10-mal**

Mit Christine Wohlleben, Hermann-Lenz-Haus, Künzelsau

Ukrainisch A1.2 für Anfänger mit Vorkenntnissen**Freitag, 28.2.2025, 17.00-18.30 Uhr, 10-mal**

Schrittweise werden Kenntnisse der ukrainischen Sprache weiter vermittelt und vertieft. Geübt werden das Sprechen, Lesen und Schreiben. Die Dozentin ist Muttersprachlerin.

Mit Ekaterina Piwowarowa, Hermann-Lenz-Haus, Künzelsau

Töpfern für Kinder**Freitag, 28.2.2025, 14.30-16.45 Uhr, 3-mal**

In diesem Kurs lernt ihr das Material Ton kennen. Ihr könnt mit verschiedenen Tonsorten arbeiten und dabei Gebrauchsgegenstände oder kleine Kunstwerke erschaffen. Wichtig ist, dass ihr Freude am Gestalten und Formen mit Ton habt und gespannt auf eure Werke seid.

Mit Ulrike Bendele, Alte Grundschule (neben der Stadthalle), Niedernhall

Jugendreferat Dekanat Hohenlohe**Schöntaler Kinderfreizeit 2025 – Ferienjob mit Verantwortung**

Du bist über 16 Jahre alt und hast die ersten beiden Wochen der Sommerferien 2025 noch nichts vor? Dann bist du bei uns genau richtig. Werde Teil unseres engagierten Freizeitteams bei der Schöntaler Kinderfreizeit. Auch Neueinsteiger in die Freizeitarbeit sind herzlich willkommen. Für Berufstätige ist es möglich, Sonderurlaub zu beantragen. Schon seit über 40 Jahren gehört die Schöntaler Kinderfreizeit zu den festen Terminen im Katholischen Jugendreferat Hohenlohe. Sie findet immer in den Sommerferien für zwei Wochen (ohne das Wochenende) im Waldschulheim in Kloster Schöntal statt. Teilnehmen können Schulkinder im Alter von 6 bis 11 Jahren. Bei jährlich wechselnden Mottos gibts tolle Spiele, Bastelangebote und vieles mehr. Jede Menge Spaß und Erlebnisse für Kinder sowie Betreuer/-innen inklusive. Weitere Infos zur Mitarbeit findest du unter <https://hohenlohe.bdkj.info/mitarbeiter-gesucht>. Noch Fragen? Melde dich gerne bei uns im Kath. Jugendreferat Hohenlohe, Tel. 07940/9398921, E-Mail: jugendreferat-kuen@bdkj-bja.drs.de.



Foto: Kath. Jugendreferat Hohenlohe

Dörzbacher Frühjahrspferdemarkt mit Umzug und Mostprämierung am 8. Februar 2025

Stimmungsvolle, festliche Musik, gutes Essen und Trinken, Marktstände, die zum Stöbern einladen, ein Kinderkarussell, eine Mostprämierung und als großes Highlight ein bunter Festumzug – das alles und noch viel mehr finden Sie auf dem Frühjahrspferdemarkt in Dörzbach am 8. Februar 2025.

Es erwartet Sie und die ganze Familie einen ereignisreichen und vielseitigen Tag in unserer Jagsttalgemeinde, an dem sich das sonst so gemütliche Ortsbild durch die vielen Marktstände, Festumzugsgruppen, Musikkapellen und natürlich durch Sie als Besucher, bunt und voller Leben zeigt. Wir freuen uns, Sie in Dörzbach begrüßen zu dürfen.



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Das Spendenportal gemeinsamhelfen.de

Handverlesen – Täglich relevante News aus der Region und darüber hinaus

Die Region verändert sich ständig, und NUSSBAUM.de hält dich auf dem Laufenden – nicht nur aus deinem Ort, sondern auch darüber hinaus. Unsere Redaktion filtert täglich die wichtigsten Themen aus deinem Landkreis und ergänzt sie mit relevanten überregionalen News aus Baden-Württemberg. So erhältst du einen perfekten Überblick über alles, was für dich wichtig ist.

Ob es um politische Entscheidungen, kulturelle Highlights oder gesellschaftliche Trends geht, die Redaktion wählt sorgfältig aus und präsentiert dir die Essenz des Tages. Verlässlichkeit, Aktualität und Qualität stehen dabei an erster Stelle.

Eine Bühne für Vereine, Schulen und Institutionen

Lokale Akteure sind das Herz unserer Gemeinschaft, und NUSSBAUM.de gibt ihnen eine starke Stimme. Ob Vereine, Schulen, soziale Organisationen oder Kommunen – sie alle haben die Möglichkeit, ihre Angebote und Neuigkeiten direkt auf der Plattform zu veröffentlichen. So erfährst du nicht nur von neuen Kursen, Festen oder Initiativen, sondern kannst auch gezielt nach Akteuren in deiner Nähe suchen.

Für die Vereine und Institutionen bietet NUSSBAUM.de einen einfachen Weg, mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Die Plattform ist intuitiv zu bedienen und ermöglicht es jedem, Inhalte schnell und unkompliziert zu erstellen. Das stärkt nicht nur die Sichtbarkeit der Akteure, sondern trägt auch zur Vernetzung in der Region bei – ein Gewinn für alle Beteiligten.



Mehr von

Deinem Verein auf

NUSSBAUM.de

TRAUER



Werner Rüdele

* 20.11.1940
† 27.01.2025

*Leg alles still in Gottes Hände,
das Glück, den Schmerz, den Anfang
und das Ende!*

Plötzlich und unerwartet müssen wir
von ihm Abschied nehmen.

**In stiller Trauer:
Deine Anneliese
Ralf und Karin mit Maren
und alle Angehörigen**

Requiem: Di., 11.02.2025 um 13 Uhr in
der St. Georg-Kirche in Aschhausen.
Im Anschluss: Beerdigung auf dem
Friedhof in Aschhausen.
Kondolenzbuch liegt auf. Von Beileids-
bekundungen bitten wir abzusehen.

*Einen geliebten Menschen zu verlieren ist
unendlich schwer,
aber es tut gut zu wissen,
wie viele Menschen ihn geschätzt haben
und in ihren Herzen tragen.*

Herzlichen Dank an alle, die uns ihre Ver-
bundenheit und Anteilnahme auf so viel-
fältige Art und Weise gezeigt haben.

Besonders danken wir:

- unseren Verwandten, Nachbarn und
Freunden
- Dr. Speck und seinem Team für die
langjährige Betreuung
- Pfarrer Dr. Bömer für die würdevolle
Gestaltung der hl. Messe
- dem Bestatter Gerhard Brümmer
- dem Organisten Georg Scheuerlein
sowie Joachim Bayer und Roger Kühl-
wein für die musikalische Begleitung
- den Ministranten Jonathan, Valentina
und Matthias sowie den Mesnerinnen
Frau Lilier und Frau Brümmer

Im Namen aller Angehörigen
Adolf Chalupa mit Familien

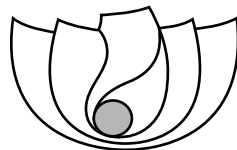
Erna Chalupa

* 2.9.1941 † 5.1.2025



NEUER KATALOG: kostenlos bestellen unter info@maurer-grabmale.de

Eckartsweiler Straße 4
74613 Öhringen - Cappel
Tel. 07941- 95 79 939
Schillerstraße 18
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 - 920 409 0
Dörrhöfer Weg 3
74749 Rosenberg
Tel. 06295-92 90 70



**MAURER
GRABMALE**

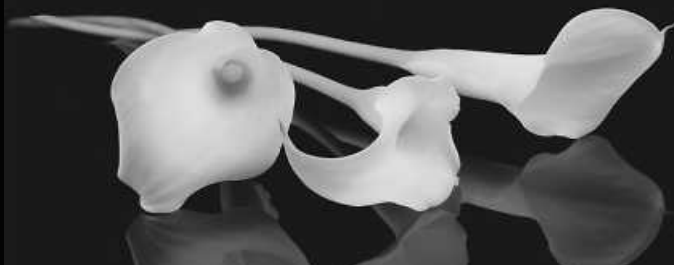
www.maurer-grabmale.de

BESTATTUNGEN
STRÄSSER
„Das Leben endet,
die Liebe nicht.“

74219 MÖCKMÜHL ROIGHEIMER STR. 45
74177 BAD FRIEDRICHSHALL KANALSTR. 2
JEDERZEIT & ÜBERALL FÜR SIE DA ☎ 0 62 98 / 50 67
www.bestattungen-straesser.de

Bestattungshaus
AUTER
Ihr erster Ansprechpartner im Trauerfall.
Tel.: 0 62 91 - 64 88 08

Foto: Hemera/Thinkstock



Das einzig Wichtige im Leben
sind die Spuren von Liebe,
die wir hinterlassen, wenn wir gehen.

www.mein-laendle.de

Wild

Jetzt im Handel



Die Summe der vielen, kleinen Besonderheiten Baden-Württembergs

Kapitalanlage in Seniorenimmobilien

Der **krisenunabhängige** Wachstumsmarkt!

Attraktive Rendite bis zu 4,6 %, langfristig gesicherte Mieteinnahmen, Grundbuchsicherung, kein Mieterkontakt, kein Betreuungsaufwand, deutschlandweite Bestands- u. Neubauobjekte, Neubau mit günstigen KfW-Konditionen. Günstige Kaufpreise, Besichtigung möglich.

Wir stellen den Erstkontakt her.

Emil-Haag-Straße 27
71263 Weil der Stadt
Fon 07033 5266 75
info@brigitte-nussbaum.de

Brigitte Nussbaum
GmbH und Co. KG



DEIN + AN ACTION

Spare mit mehr als 7.500 Nussbaum Club Coupons bei deinem nächsten Abenteuer!

Kostenlos für unsere Abonnenten:
<https://nussbaumclub.net/7500/>



NUSSBAUM Club

FILM

DEIKE PRESS, Konstanz, DEIKE 1824

1. Die spanische Schauspielerin **Penélope Cruz** absolvierte eine Ausbildung zur ...

A ... Pianistin.
B ... Dolmetscherin.
C ... Önologin.
D ... Balletttänzerin.

2. **Wen heiratete Penélope Cruz im Sommer 2010?**

A Ben Affleck
B Antonio Banderas
C Mario Casas
D Javier Bardem

3. Für ihre Rolle in welchem Film erhielt **Penélope Cruz** 2009 einen Oscar als beste Nebendarstellerin?

A „Vicky Cristina Barcelona“
B „Midnight in Paris“
C „Blue Jasmine“
D „Radio Days“

4. **Mit welchem spanischen Regisseur arbeitet Penélope Cruz häufig zusammen?**

A Pedro Almodóvar
B Carlos Saura
C Luis Bunuel
D Florián Rey

Lösungen: 1. D, 2. D, 3. A, 4. A

i

Das Amtsblatt ist kein Organ der Meinungspressen. Deshalb können Anzeigen von Parteien, die ihrer Natur nach einen Beitrag zur Meinungsbildung darstellen, im Amtsblatt grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Hinweise auf Veranstaltungen, soweit diese nicht selbst einen meinungsbildenden Inhalt haben, können jedoch veröffentlicht werden.

Für Wochenzeitungen und für Beilagen verfährt der Verlag in gleicher Weise. Eine besondere Regelung gilt für Wahlanzeigen, das heißt für Anzeigen von Parteien und Kandidaten aus Anlass einer Wahl (keine Sympathieanzeigen Dritter). Lässt die Kommune

Wahlwerbung im Amtsblatt zu, kann eine Veröffentlichung erfolgen. Die Werbung muss sich auf die Darstellung der eigenen Ziele beschränken. Sie darf keine Angriffe auf Dritte enthalten. In jedem Fall gibt die Werbung ausschließlich die Meinung der jeweils werbenden Partei oder Person wieder, nicht die des Verlages.

Der Verlag muss bei der Veröffentlichung den Grundsatz der Chancengleichheit beachten.

Sonnenlicht im Glas

Nachhaltigkeit trifft auf
stilvolles Design



**10 %
RABATT**

für Abonnenten von
Nussbaum Medien

**Jetzt
entdecken!**

nussbaumwelt.net/sonnenglas



kauf **in** BW

VERANSTALTUNGEN



CHALUPA
SOLARTECHNIK

MIT DER SONNE VERBUNDEN

**FACHVORTRAG:
ENERGIEKOSTEN ADE**



ENERGIEEFFIZIENZ
Fachbetrieb



Durch smarte Nutzung des eigenen Solarstroms
ohne Treibstoff-, Heiz- und Stromkosten leben.

Sie sind herzlich eingeladen!

Do 20.02. / Di 18.03. / Mi 16.04.25 um 19.00 Uhr

Themen:

- Solarstrom gewinnen und smart selbst nutzen
- Wenn Sonne bewegt: Saubere E-Mobilität
- Wärme aus Sonnenkraft fürs Eigenheim

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! **Bitte melden Sie sich an.** Gerne vereinbaren wir mit Ihnen auch einen individuellen Beratungstermin.

Chalupa Solartechnik GmbH & Co. KG

Poststraße 11 · 74214 Schöntal-Bieringen
Telefon 07943 94498-0
info@chalupa-solartechnik.de
www.chalupa-solartechnik.de



UNTERRICHT

Nachhilfe

Klasse 4 bis zum Abi
Mathe, Deutsch, Englisch,
sehr preiswert (gewerblich)

☎ 01579 2470304

VERSCHIEDENES

Verkaufe ca. 1,1ha Ackerland

in der Gemeinde Schöntal gegen Gebot ☑ Zuschriften an
chiffre@nussbaum-medien.de oder an Nussbaum Medien,
71261 Weil der Stadt unter Chiffre 777/28736



GENUSS & ERNÄHRUNG

www.nussbaum.de/themen/

Foto: Rawpixel/iStock/Getty Images Plus

Tassenweise Genuss: Wie Kaffee unsere Sinne verführt

Kaffee ist weit mehr als ein Wachmacher – er ist ein Genussmittel, das alle Sinne anspricht. Studien zeigen, wie Farben, Geräusche und sogar die Haptik der Tasse den Geschmack und das Erlebnis beim Kaffeetrinken beeinflussen können.

Eine Tasse Kaffee ist viel mehr als ein alltägliches Getränk – Sie ist ein komplexes sensorisches Erlebnis. Dieses können Kaffeetrinker sogar durch spannendes Sensorikwissen noch individuell mit beeinflussen. Trotz ihrer geringen Größe zeichnet sich die Bohne durch eine bemerkenswerte Vielfalt an Aromastoffen aus. In der Tasse lassen sich sehr spannende und unterschiedliche Geschmacksprofile erzielen – je nach Mischung, Röstung und Brühmethode. Alle Tassen Kaffee haben hierbei gemeinsam, dass ihr Genuss ein Erlebnis für alle Sinne ist.

Das Auge trinkt mit

Hätten Sie gedacht, dass die Tassenfarbe eine Rolle beim Kaffeegenuss spielt? Eine australisch-britische Studie zeigt,

wie die Tassen-Farbgebung den Kaffeegeschmack beeinflussen kann. Demnach wurde Kaffee aus weißen Tassen u. a. weniger süß bewertet als Kaffee aus durchsichtigen oder blauen Tassen. Die Forscher-Hypothese dazu: Der deutliche Farbkontrast zwischen dem weißen Becher und dem dunklen Getränk führt zu einer subjektiv intensiveren Wahrnehmung des Kaffees.

Kaffee in Ruhe genießen

In der Ruhe liegt die Kraft und offenbar auch das Genuss-Erlebnis von Kaffee. Jedenfalls zeigt eine weitere Studie, dass die Geräuschkulisse den Kaffeegeschmack von Kaffeetrinkern beeinflusst. Es wurde u. a. beobachtet, dass der Kaffee von den Probanden bei lautem Lärm als weniger aroma-

tisch empfunden wurde. Auch der Tastsinn ist involviert: Glatt oder rau – Die Beschaffenheit der Tassenoberfläche kann Einfluss auf den Kaffeegeschmack und das Mundgefühl haben. So bewerteten Kaffee-Experten Kaffee, den sie aus einer rauen Keramik-tasse tranken, als deutlich säurehaltiger. Im Gegensatz dazu empfanden hobbymäßige Kaffeetrinker Kaffee aus einer glatten Tasse als deutlich süßer.

Riechen und Schmecken

Kaffee verändert unser Geschmacksempfinden. Laut einer anderen Studie scheint Kaffee die Empfindlichkeit für Süße zu erhöhen und die Sensibilität für Bitteres zu reduzieren. Etwas Süßes schmeckt bei einer Tasse Kaffee somit noch süßer und Bitteres weniger


bitter. Schon vor dem ersten Schluck kommt der Geruchssinn ins Spiel. Auch der Kaffeeduft stand schon im Fokus der Wissenschaft: Eine weitere interessante Studie zeigte, dass die einmalige Inhalation von Kaffeeduft u. a. die Wachsamkeit anregen kann.

Viel Kaffee

Kaffee ist und bleibt das Lieblingsgetränk der Deutschen, das zeigt der Tchibo Kaffeereport 2024. Demnach trinken 92 Prozent der Befragten täglich Kaffee. Unterschiede gibt es dennoch: Während Frauen durchschnittlich 3,1 Tassen Kaffee pro Tag trinken, legen die Männer noch ein paar Schlucke drauf: Sie trinken 3,6 Tassen im Schnitt täglich. (Deutscher Kaffeeverband/Tchibo/red)



Foto: PeopleImages/E+/Getty Images

 NUSSBAUM



Wie gesund ist Kaffee wirklich? Wie viel kann man pro Tag trinken? Was Wissenschaftler dazu herausgefunden haben und weitere Ergebnisse aus dem Kaffee-Report finden Sie hier:

<https://go.nussbaum.de/kaffee/>



**DEIN + AN
UNTERHALTUNG**

Spare mit mehr als 7.500 Nussbaum Club Coupons bei deinen nächsten Unternehmungen mit Freunden!

Kostenlos für unsere Abonnenten:
<https://nussbaumclub.net/7500/>



NUSSBAUM+Club



**DEIN + AN
ADRENALIN**

Spare mit mehr als 7.500 Nussbaum Club Coupons bei deinem nächsten Besuch im Freizeitpark!

Kostenlos für unsere Abonnenten:
<https://nussbaumclub.net/7500/>



NUSSBAUM+Club

IMMOBILIEN-VERKÄUFE



Seit 1980 Verkauf, Vermietung, Verrentung und Finanzierung mit Vollservice.

Wir sind nicht überall, aber dort, wo Sie uns brauchen.

Mehr als ein Makler.

Wollhausstraße 121
74074 Heilbronn
Telefon 07131 649110
www.garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

IMMOBILIEN-KAUFGESUCHE

IMMOBILIENKOMPETENZ SEIT ÜBER 25 JAHREN

**WIR SUCHEN DRINGEND
WOHNUNGEN UND HÄUSER!**

Verkaufen Sie mit uns erfolgreich Ihre Immobilie! Wir sind die erfahrenen Immobilienmakler in der Region mit Büros in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Neckar-Odenwald, Rems-Murr, Tübingen, Reutlingen und Stuttgart.



Mein Name ist Alexander Wöhrle und ich kümmere mich um Ihre Immobilie als wäre sie meine eigene. Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen? Dann rufen Sie mich für einen unverbindlichen Termin an.

GUTSCHEIN

Sie möchten den Wert Ihrer Immobilie wissen? Mit diesem Gutschein erhalten Sie eine kostenlose, marktorientierte Wertermittlung.



Neckartal Immobilien GmbH
Spreuergasse 30 · 70372 Stuttgart · Tel. 0711 888 26 27
Mehr Infos über uns unter www.neckartal.immo

VERMIETUNG

Stellplatz für Wohnwagen/
Wohnmobil zu vermieten. Tel. 015771796509

Zoodirektor Matthias Reinschmidt mit seinen Papageien.

FREIZEIT

Foto: lam

EIN ZOO FÜR JEDE JAHRESZEIT: DER ZOOLOGISCHE STADTGARTEN KARLSRUHE

Der Karlsruher Zoo liegt im Herzen der City und ist zu jeder Jahreszeit einen Besuch wert. Auch im Winter. Gerade jetzt, wo der Zoo dank Eisbärnachwuchs im landesweiten Fokus steht ... Ein Besuch.

Wir werden beobachtet. Zwei blaue Aras blicken neugierig aus ihrer Voliere, dem Bindeglied zwischen der Außenwelt des Karlsruher Zoos und dem Büro seines Direktors. Ebenjener, Matthias Reinschmidt, zog Henry und Indigo nacheinander mit der Flasche auf und erzählt gerade über die Vorzüge eines Besuchs hier im Winter.

ZOO MAL ANDERS

„In dieser Jahreszeit sieht man ganz andere Aspekte des Zoos.“ Neben den gerade Eltern gewordenen Eisbären, Pinguinen und Schneeleoparden sind auch die roten Pandas in den kalten Monaten besonders aktiv, lassen sich auf ihren Schlafplätzen in den Bäumen sogar zuschneiden, sollten sich ausnahmsweise Schneeflocken in die Fächerstadt verirren. „Man sieht sie im Winter viel besser in den kahlen Bäumen, dann sind die roten Pandas auch aktiver.“

FREIER EINBLICK

Überhaupt ermöglicht die geringere Vegetation einen guten Blick auf sonst eher versteckte Tierarten. Die Zugänge zu Stallungen und Tierhäusern sind auch jetzt geöffnet, so dass die Tiere Tag und Nacht ins Außengelände können. Für das richtige Flair soll eigentlich eine eigens angeschaffte Schneekanone sorgen, doch weil es nicht kalt genug war, war sie noch nie richtig im Einsatz.

„Viele Menschen stellen sich vor, dass afrikanische Tierarten nur Hitze gewöhnt sind. Ich war mal auf einer Hochebene in Kenia, 2200 Meter, da hat es Zebras, Giraffen – und morgens 5 Grad“, erinnert sich Reinschmidt. Da kuscheln sich die Erdmännchen schon mal zusammen unter die Wärmelampe.

DAS GANZE JAHR FRÜHLING

Wer selbst eher den warmen Temperaturen zugeneigt ist, der schaut im Exotenhaus vorbei. Im aufwändig umgebauten ehemaligen Schwimmbad werden Besucher ganzjährig bei frühlingshaften Temperaturen empfangen. In der großen Freiflughalle tummeln sich zahlreiche Vogelarten

und Affen ohne Abtrennung und in einer begehbaren Höhle fliegen Brillenblattnasen, eine fruchtfressende Fledermausart aus Mittel- und Südamerika, über die Köpfe der Zoogäste hinweg. Da kann es draußen stürmen und regnen, hier drin stört das niemanden.

ARTENSCHUTZ FIRST

Daneben beherbergt der Zoo etwa 6000 Tiere in rund 300 Arten. Im Zuge der Bundesgartenschau 1967 entstand der Tierpark Oberwald, eine Dependence mitten im Karlsruher Oberwald mit naturbelassenen Gehegen auf 16 Hektar. Bei freiem Eintritt können hier unter anderem die gefährdeten und erfolgreich wieder ausgewilderten Wisente und Przewalski-Pferde bestaunt werden, die damit auch für die Arterhaltung von Bedeutung sind.

Apropos Artenschutz. Das Thema ist Reinschmidts wichtigste Antriebsfeder. Seit er die Leitung des Zoos vor sieben Jahren übernommen hat, ist viel passiert: „Wenn der Zoo wie vor 40 Jahren wäre, würde ich mich für die Schließung einsetzen.“ Diese Zeiten der Tierhaltung seien überholt. Sein Ziel: den klassischen Zoo in ein modernes Artenschutzzentrum umbauen. (tam)



Tapsig. Dank des kleinen Eisbärbabys steht der Karlsruher Zoo momentan besonders im Lichte der Öffentlichkeit.

Foto: Timo Döhlbe/Zoo KA



Wie das Artenschutzprogramm des Zoos funktioniert, Impressionen in Bildform und Neuigkeiten in Sachen Eisbärbaby finden Sie unter diesem QR-Code oder hier:



<https://go.nussbaum.de/zoo-ka>

AUTO

ANKAUF

ANKAUF GEPFLEGTER FAHRZEUGE!
 Gerne auch Wohn-/Reisemobile
 CABRIOLETS • SPORTWAGEN • SUVs
 Old-/Youngtimer & PKWs aller Art!

☎ **0711 - 3424 7363**
 info@auto-schwab-fellbach.de




Folge jetzt deinem Verein auf
www.nussbaum.de

GASTRONOMIE

BESEN im Kelterstüble

FORCHTENBERG Öhringer Straße 32 • Tel. 07947 / 9433601

Mir macha uff!

i-Tüpfle:
 Siedfleisch mit Meerrettich
 und Bratkartoffeln (ab Freitag)
 Jeden Besen-Donnerstag Schnitzel mit Spätzle

REBENHOF 6.-9. Februar
 Ferdinand Fröschler
 Kelter Forchtenberg • Öhringer Str. 32 • www.rebenhof-ff.de

Do-Sa ab 17:00 Uhr
 So ab 11:00 Uhr

Öffnungszeiten Weinverkauf: Mi + Sa 10 -14 Uhr • Do 17 -19 Uhr



STELLEN

Jobsuche **BW**

Die Bundesagentur für Arbeit informiert

Jetzt neu: die Jobcenter-App!

Mit der neuen App können Sie einfach, schnell und sicher mit Ihrem Jobcenter kommunizieren – und das ganz flexibel. Laden Sie Ihre Unterlagen direkt hoch, verfolgen Sie den Bearbeitungsstand Ihrer Anträge und teilen Sie Veränderungen unkompliziert mit. Ihre Nachrichten und Dokumente landen direkt bei Ihrer zuständigen Beraterin bzw. Ihrem Berater im Jobcenter. Über das integrierte Postfach können Sie jederzeit Kontakt aufnehmen und Nachrichten senden.



Holen Sie sich die Jobcenter-App
 auf Ihr Smartphone und Tablet



MITTWOCH
 12.3.

🕒 10 - 12 Uhr, online

Beruflicher Wiedereinstieg
 Bewerbung up to date



Mehr Informationen:
www.arbeitsagentur.de/



Bundesagentur für Arbeit
 Agentur für Arbeit
 Schwäbisch Hall - Tauberbischofsheim
 bringt weiter.



Wir suchen zur Verstärkung
 unseres Teams:

Zerspanungsmechaniker / Industriemechaniker

(m/w/d) im Bereich CNC Fräsen

Deine Aufgaben

- selbstständiges Einrichten von CNC-Bearbeitungszentren
- Programmerstellung nach Bedarf
- Einrichtunterlagen erstellen
- Bearbeitungswerkzeuge festlegen
- Qualitätsverantwortung im Rahmen der Werker-Selbstprüfung
- selbstständiges Arbeiten nach einer Einarbeitungsphase

Dein Profil

- Bereitschaft zur Schichtarbeit
- sorgfältige und präzise Arbeitsweise
- zuverlässig, teamfähig, flexibel
- Programmierkenntnisse
- abgeschlossene Berufsausbildung als Zerspanungs-/Industriemechaniker o.ä.



ZTO GmbH Zerspanungstechnik Ostertag

Poststraße 12 • 74214 Schöntal - Biringen

FON +49 (0) 7943 / 94297 - 0 • FAX +49 (0) 7943 / 94297 - 170

info@zto-zerspanungstechnik.de • www.zto-zerspanungstechnik.de



Foto: Stadtratte/iStock/GettyImagesPlus



Foto: grapestock/iStock/Getty Images Plus



Foto: Adobe Stock

Wir sind so online wie Sie!

Agentur für Arbeit – Regionaldirektion Baden-Württemberg

Die neue Jobcenter-App ist da!

Ab sofort können Sie über die neue App Ihrem zuständigen Jobcenter Unterlagen senden, den Bearbeitungsstand Ihres Bürgergeldantrags abrufen und Veränderungen direkt mitteilen.

Mit der neuen App können Kundinnen und Kunden des Jobcenters flexibel und unkompliziert zu ihrer zuständigen Dienststelle Kontakt aufnehmen. Seit dem 14. Januar 2025 steht die Jobcenter-App für alle Kundinnen und Kunden der Jobcenter in den gängigen App-Stores zum Download bereit.

Sichere Kommunikation mit dem Jobcenter

Die Jobcenter-App garantiert Ihnen eine sichere Kommunikation mit Ihrem zuständigen Jobcenter – und das ganz flexibel. Um Ihre sensiblen, personenbezogenen Daten zu schützen,

können Sie anstelle einer Mail über eine Postfachnachricht in der App mit Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater direkt kommunizieren.

Schnellere Bearbeitung Ihrer Anliegen

Der Vorteil: Die Nachrichten und Dokumente, die Sie über die App senden, landen unmittelbar bei Ihrem zuständigen Berater oder Ihrer zuständigen Beraterin. Dies bedeutet nicht nur eine sichere Kommunikation über den digitalen Weg, sondern auch eine schnellere Bearbeitung Ihrer Kundenanliegen. Außerdem wird nach der Einreichung von

Unterlagen in der App bestätigt, dass Ihre Unterlagen beim Jobcenter eingegangen sind.

Kommunizieren Sie mit uns durchweg online

Die Bundesagentur für Arbeit bietet zahlreiche eServices, um Ihre Anliegen schnell und unkompliziert online zu bearbeiten. Für Kundinnen und Kunden der Bundesagentur für Arbeit steht die App "BA mobil" zur Verfügung, Arbeitgeber können Leistungen wie Kurzarbeitergeld online abrechnen und beantragen (suchen Sie nach „KEA“). Außerdem bieten die eServices eine unkomplizierte

Online-Terminvereinbarung mit der Berufsberatung – auch für Schülerinnen und Schüler. Hier finden Sie alle Angebote unserer eServices: www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-bw/unsere-eservices.

- Mehr Informationen zur Jobcenter-App finden sich online auf www.arbeitsagentur.de/apps/jobcenter-app.

Kontakt

Agentur für Arbeit Schwäbisch-Hall Tauberbischofsheim
Bahnhofstr. 18
74523 Schwäbisch Hall



Holen Sie sich die Jobcenter-App auf Ihr Smartphone und Tablet



HERZ

BLUTHOCHDRUCK

ES IST SO WEIT:

DIE PRAXIS DR. MED. A. VAN DEN HEUVEL
HAUSÄRZTIN – INTERNISTIN, JAGSTHAUSEN
IST FÜR IMMER GESCHLOSSEN.

NIERE

LIEBE PATIENTINNEN UND PATIENTEN,

IHRE WORTE DES AUFRICHTIGEN DANKES UND ZEICHEN DER
TIEFEN WERTSCHÄTZUNG HABEN MICH SEHR BERÜHRT.

VIELEN DANK AUCH FÜR DIE WUNDERSCHÖNEN,
WIRKLICH LIEBEVOLLEN GESCHENKE!

EIN GANZ BESONDERES DANKESCHÖN GEHT AN MEINE MITARBEITERINNEN
FRAU DICK UND FRAU MÜLLER, DIE MIR 12 JAHRE ZUR SEITE STANDEN UND
AUF DIE ICH MICH IMMER VERLASSEN KONNTE.

VON HERZEN ALLES GUTE!

IHRE DR. MED. ANGELIKA VAN DEN HEUVEL

Schmidt
KRANKENTRANSPORTE GLUT BETREUT · PÜNKTLICH · ZUVERLÄSSIG

**Fahrten zur Strahlentherapie,
Chemotherapie, Dialyse**

74214 Schöntal-Oberkessach • Telefon 07943 540 • Fax 941233

Reinigungs-Annahmestelle
Unser Reinigungs-Angebot im Februar
3 Teile reinigen - 2 Teile bezahlen
Gardinen - Sonnenschutz - Polsterarbeiten

*Melden Sie sich
gerne bei uns.*

sauber und gründlich

KURZ
Raumausstattung **KURZ**
Schelmenklinge 4 · 74214 Schöntal-Bieringen
✉ raumausstattungkurz@web.de · ☎ 07943-2287

**Geöffnet von Do., 6.2. bis So., 9.2.2025
täglich ab 11.00 Uhr**

Auf Ihren Besuch freut sich

**GEBERT
GINDER**
Dorfschmiede

Hardthausen-Kochersteinsfeld, Mittlere Gasse 21
Telefon 07139 7524 oder 18262

**Sonntag
Sauerbraten**

Jeden Samstag
von 8.30 bis 12.00 Uhr ist
WEINVERKAUF
in der
Dorfschmiede

Nicht vergessen!

**Nächste HU-Termine für alle Fabrikate
jeden Dienstag und Donnerstag (Neu)**

AUTOHAUS ZÜRN, Forchtenberg
IHR  -PARTNER IM HOHENLOHEKREIS

Rufen Sie uns einfach an, Tel. 07947 2044
++ Die Werkstatt ist bis auf Weiteres freitags und samstags geschlossen. ++

FRISCH INGETROFFEN:

**ZIMMER-
PFLANZEN**
in einem vielfältigen
Sortiment

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr

**Bühlweg 3 • 74259 Widdern
Telefon 06298 92250**

**BAUMSCHULE
HECKMANN
GARTENCENTER**



FREIZEIT

#NATURPARK 2025 – NEUES MAGAZIN AB SOFORT ERHÄLTlich

In der 7. Ausgabe des Magazins der Naturparke in Baden-Württemberg drehen sich die Themen um die Bereiche Kultur, dem Sichtbarmachen versteckter Schätze im Wald, dem Erlebarmachen der Naturlandschaft sowie dem Entdecken und Schützen der Biodiversität.

KULTURERHALT

Kleindenkmäler, virtuelle Kulturroute oder Limes und Landhege sind nur ein paar Schlagworte, worum sich das Magazin in seiner siebten Ausgabe dreht. Denn der Kulturerhalt nimmt in den Naturparken Baden-Württembergs immer mehr an Bedeutung zu. Drei exemplarische Kulturprojekte – die virtuelle Kulturroute im Naturpark Südschwarzwald, das Jubiläum des Limes im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und das Kleindenkmäler-Projekt im Naturpark Schönbuch – werden in diesem Heft auf kurzweilige Art und Weise unter die Lupe genommen. Vor allem die Kleindenkmäler im Schönbuch bleiben oft unbeachtet, leisten jedoch einen entscheidenden Beitrag zur Identität und Geschichte der Region. In Zusammenarbeit mit dem Forst setzt sich der Naturpark für den Erhalt dieser Zeitzeugen ein.

BLICK AUF DIE ARBEIT

„Die Themen der aktuellen Ausgabe #Naturpark bieten einen facettenreichen Blick auf die Arbeit der sieben Naturparke in Baden-Württemberg. Uns ist es ein Herzensanliegen, die Verbindung von Kultur, Natur und nachhaltiger Entwicklung konkret vor Ort zu stärken. Das Magazin versteht sich dabei als Schaufenster, um den Menschen in den Regionen und darüber hinaus die inspirierenden Projekte näherzubringen“, so Landrätin Marion Dammann, Sprecherin der AG Naturparke Baden-Württemberg. Denn längst ist das

Magazin nicht nur unter den Naturpark-Fans in Baden-Württemberg bekannt.

BESONDERES JUBILÄUM

Die geballte Erfolgsgeschichte des jüngsten Naturparks in Baden-Württemberg und zugleich größten Naturparks in Deutschland stellen zwei Doppelseiten im Heft eindrücklich dar. Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V. feiert 2025 mit seinen 115 Mitgliedsgemeinden und 10 Stadt- und Landkreisen sein 25-jähriges Jubiläum. Passend zu diesem Jubiläum erfährt man, welche Meilensteine er bis hierhin zurückgelegt hat und welche Projekte ihn inhaltlich begleiteten.

SPANNENDE EINBLICKE

Aber auch Themen wie die taktile Karte im Naturpark Neckartal-Odenwald oder die

Rückkehr des Storchs im Naturpark Stromberg-Heuchelberg bieten besondere Einblicke. Mit den Blumen- und Genussworkshops im Naturpark Obere Donau oder den Veranstaltungen zum Limes-Jubiläum im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald sowie mit dem Bikeländ in Eberbach im Naturpark Neckartal-Odenwald liefert das Magazin Unternehmungstipps für Groß und Klein. In Sachen Genuss hat der Schwarzwald einiges zu bieten, wie man im Beitrag über das Videoprojekt der Naturpark-Wirte der beiden Schwarzwälder Naturparke erfährt. Einen Besuch wert sind auch stets die Naturpark-Zentren der sieben Naturparke – was man dort außer reiner Wissensvermittlung erleben kann, erfährt man ebenso auf vier der insgesamt 69 Seiten des Magazins.
(pm/red)



Das jährlich erscheinende Magazin #Naturpark beleuchtet nachhaltige Regionalentwicklung und kulturelles Erbe.



Die druckfrischen Exemplare sind kostenlos in den Naturpark-Geschäftsstellen erhältlich und können auch per E-Mail an info@naturparke-bw.de nach Hause bestellt werden. Oder hier unter dem QR-Code bzw. Link bequem als PDF downloaden:



<https://nussbaumwelt.net/naturpark25>

*Nur bei uns
aus eigener Schlachtung!*

ANGEBOT

vom 07.02. bis 13.02.2025

Putenschnitzel	100 g	1,79 €
zarte Rouladen - auch fertig gefüllt nach Hausfrauenart	100 g	2,19 €
Paprikalyoner	100 g	1,49 €
herzhaft, deftige Bierwurst mit und ohne Käse	100 g	1,59 €
feine Mettwurst	100 g	1,39 €
grobe Mettwurst	100 g	1,49 €
Hausmacher Presskopf	100 g	1,39 €
Heringsalat	100 g	1,69 €

Jeden Freitag in unserer Warmtheke:
gegrillte Haxen, Bauch, Pizzafleischkäse,
Hähnchenschlegel, ½ Hähnchen

Schwein von Maurer, Feßbach • Rind von Ulrich, Merchingen

Speiseplan vom 10.02. bis 14.02.2025

MO: Grillbraten mit Spätzle oder Kartoffelsalat	6,99 €
DI: Schnitzel, Pommes und Salat oder Kartoffelsalat	6,99 €
MI: saure Nierle mit Spätzle	6,99 €
DO: gefüllter Paprika mit Reis	6,99 €
FR: Rinderrouladen mit Knödel Rotkraut	7,99 € 1,50 €

Die Speisen werden für Sie täglich frisch zubereitet!

**Mittagstisch täglich von Montag bis Freitag:
11.30–13.00 Uhr, auch zum Mitnehmen!!!**

Sie finden uns auch unter: www.metzger-maurer.de



Metzgerei
& Partyservice
Maurer
mmmh... regional und lecker

Unsere Winterpause ist beendet.

Lust, mal wieder mit uns auf
Frühstücksreise zu gehen?

Zeit gemeinsam genießen.

... ab Samstag, 8. Februar 2025 sind wir
wieder wie gewohnt für Sie da.

Mi. - Fr. von 11.00 Uhr - 18.00 Uhr
Sa. - So. von 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ab sofort gibt es wieder ...

Samstag und Sonntag frische Brötchen
für Ihr Frühstück







Kloster-Café * Klosterhof 15 *

74214 Kloster Schöntal * Tel. 07943/608

Rohrreinigung Flying Eagle

Geschäftsführer: Patrick Michael Seck

-  Rohrreinigung
(WC - Küche - Keller - Bad)
-  Kanal TV - Untersuchung
-  Kanal-Sanierung
(Ohne Aufzugraben)
-  Rückstausicherung



Ihr Ansprechpartner für den Hohelohe-Kreis

Herr Seck ☎ 0151-74330809

Kostenlos An- & Abfahrt für den gesamten Hohelohe-Kreis

Flying Eagle GmbH - Höhenweg 7 - 35452 Heuchelheim

ENDLICH WIEDER GROSSES ANGRILLEN

Grillwurst für „umme“
am 08.02.



**Autohaus
Nenninger**
Osterburken

Tel. 06291 8156 www.auto-nenninger.de

DER NEUE GRANDLAND

FEIERN SIE MIT UNS DIE VORTEILSWOCHEN

03. - 08.02.2025

Große Modellvielfalt • Attraktive Preise

Über 95 Jahre in der Region für Sie da!

Platzierungswünsche

werden nach Möglichkeit erfüllt, können jedoch leider nicht immer berücksichtigt werden.